



## Protokoll des Kantonsrats

42. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 29. September 2016

Zeit: 8.30 – 12.20 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Moritz Schmid, Walchwil

### Protokoll

Beat Dittli

### Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung der Protokolle vom 25. August 2016
3. Kantonsratsersatzwahl in der Einwohnergemeinde Hünenberg:
  - 3.1. Feststellung der Gültigkeit der Wahl von Remo Peduzzi
  - 3.2. Ablegung des Eides durch Remo Peduzzi
4. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:
  - 4.1. Motion der SVP-Fraktion betreffend Änderung des Schulgesetzes: Genehmigung des Lehrplans durch das Parlament als Repräsentantin der Stimm-bürger
  - 4.2. Motion Daniel Stadlin betreffend Überprüfung der Zuger Gesetzessammlung auf Sparpotential
  - 4.3. Motion von Thomas Werner, Karl Nussbaumer und Beni Riedi betreffend Warnung vor Radaranlagen im Strassenverkehr
  - 4.4. Motion der FDP-Fraktion betreffend Regierungsreform: Regierungspräsident als Direktor des Äussern
  - 4.5. Interpellation von Patrick Iten betreffend kantonaler ÖV
  - 4.6. Interpellation von Claus Soltermann betreffend Umfahrung Cham–Hünenberg
5. Kommissionsbestellungen:
  - 5.1. Projekt «Regierung und Verwaltung 2019»: Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung) vom 31. Januar 1894 sowie des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998 und des Kantonsratsbeschlusses betreffend die Geschäftsordnung des Regierungsrats (GO RR) vom 26. September 2013
  - 5.2. Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Ge-meinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1)
  - 5.3. Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfe-gesetz)
  - 5.4. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Instandsetzung und Erweiterung des Ausbildungszentrums Schönau auf dem GS 2257, Lorzen-strasse 4, Cham
  - 5.5. Kantonsratsbeschluss betreffend Kenntnisnahme der Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag 2013–2015 für die Fachhochschule Zentral-schweiz (Hochschule Luzern)
6. Feststellung der Gültigkeit der stillen Wahl eines Mitglieds des Kantons-gerichts für den Rest der Amtszeit 2013–2018 («Vakanz Stephan Scherer»),

entsteht am 1. Januar 2017), eines Mitglieds des Kantonsgerichts für den Rest der Amts dauer 2013–2018 («Vakanz Rolf Meyer», entsteht am 1. Februar 2017) sowie eines Ersatzmitglieds des Kantons- und des Strafgerichts für den Rest der Amts dauer 2013–2018 («Vakanz Peter Kottmann», entstanden am 30. März 2016), je für den Rest der Amts dauer 2013–2018

7. Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz): 2. Lesung
8. Gesetz über die Nutzung des Untergrunds (GNU)
9. Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann
10. Kantonsratsbeschluss betreffend Fertigstellung und Nutzung des sechsten Geschosses im Neubau Trakt 5, Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug (GIBZ)
11. Kantonsratsbeschluss betreffend Verfahren für die Planung von kantonalen Hochbauten
12. Geschäft, das am 25. August 2016 nicht behandelt werden konnte:
- 12.1. Interpellation von Andreas Lustenberger betreffend Lieferkettenverantwortung durch in Zug ansässige Rohstoffunternehmen und deren Tochtergesellschaften wie etwa die BASF Metals GmbH
13. Postulat von Jürg Messmer, Beni Riedi, Roland von Burg und Thomas Wyss betreffend volle Unterrichtsbefähigung der Absolventen der PH (Pädagogische Hochschule) Zug für alle Fächer (sprich: Ausbildung von Generalisten als Primarlehrer)
14. Postulat von Manuel Brandenberg, Philip C. Brunner, Markus Hürlimann, Peter Letter, Thomas Meierhans, Karl Nussbaumer, Cornelia Stocker, Silvia Thalmann und Florian Weber betreffend Abschaffung der Automatismen bei der Beförderung der kantonalen Lehrpersonen sowie der Mitarbeitenden der Zuger Polizei
15. Interpellation von Ralph Ryser, Karl Nussbaumer und Thomas Werner betreffend Bundesasylunterkunft Gubel und die Auswirkungen auf die Zuger Bevölkerung
16. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Umsetzung Raumplanungsgesetz: Planerischer Mehrwertausgleich

## 554 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 75 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Gabriela Ingold und Beat Iten, beide Unterägeri; Olivia Bühler, Cham; Kurt Balmer, Risch.

Ein Sitz der Gemeinde Oberägeri ist im Moment unbesetzt (Vakanz Andreas Meier, siehe Ziff. 486).

## 555 Mitteilungen

Es findet eine Halbtagessitzung statt. Ab Mittag geht der Rat auf den traditionellen Kantonsratsausflug. Dazu sind auch der Gemeinderat und der Kirchenrat von Walchwil eingeladen. Volkswirtschaftsdirektor Matthias Michel muss sich für den

Ausflug entschuldigen. Er vertritt am Nachmittag die Interessen des Kantons Zug an der Regierungskonferenz in Zürich.

Kantonsrätin Olivia Bühler und ihr Partner sind am 5. September 2016 Eltern von Mila Helena geworden. Im Namen des Rats gratuliert der Vorsitzende den glücklichen Eltern herzlich und wünscht ihnen ruhige Nächte. (*Der Rat applaudiert.*)

Stimmenzähler Kurt Balmer ist für die heutige Sitzung entschuldigt. An seiner Stelle amtet gemäss § 4 Abs. 3 GO KR der stellvertretende Stimmenzähler Richard Rüegg.

Es gilt heute jeweils folgende Reihenfolge der Fraktionssprechenden: FDP, ALG, SP, CVP, SVP

#### TRAKTANDUM 1

##### **556 Genehmigung der Traktandenliste**

- Der Rat genehmigt stillschweigend die vorliegende Traktandenliste.

#### TRAKTANDUM 1

##### **557 Genehmigung der Protokolle vom 25. August 2016**

- Der Rat genehmigt die Protokolle der Sitzung vom 25. August 2016 ohne Änderungen.

#### TRAKTANDUM 3

##### **Kantonsratsersatzwahl in der Einwohnergemeinde Hünenberg:**

##### **558 Traktandum 3.1: Feststellung der Gültigkeit der Wahl von Remo Peduzzi** Vorlage: 2664.1 - 15265 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Rat gemäss § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen über die Ersatzwahl von Remo Peduzzi befindet. Remo Peduzzi ist im Saal. Es gibt keine anders lautenden Anträge als diejenigen des Regierungsrats.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Ersatzwahl von Remo Peduzzi.

Der **Vorsitzende** gratuliert Remo Peduzzi zu seiner Wahl und teilt mit, dass der Gewählte sein Amt per sofort antritt.

##### **559 Traktandum 3.2: Alegung des Eids durch Remo Peduzzi**

Remo Peduzzi möchte den Eid ablegen. Der **Vorsitzende** bittet ihn, nach vorne zu treten. Der Rat erhebt sich.

Der Landschreiber liest die Eidesformel. **Remo Peduzzi** spricht stehend und mit erhobenen Schwurdingern: «Ich schwöre es.»

Der Vorsitzende heisst Remo Peduzzi herzlich willkommen im Rat und wünscht ihm viel Energie und Befriedigung bei seiner politischen Arbeit zum Wohl des Kantons Zug. (*Der Rat applaudiert.*)

#### TRAKTANDUM 4

##### **Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:**

- 560** Traktandum 4.1: **Motion der SVP-Fraktion betreffend Änderung des Schulgesetzes: Genehmigung des Lehrplanes durch das Parlament als Repräsentantin der Stimmbürger**

Vorlage: 2654.1 - 15242 (Motionstext).

**Peter Letter** stellt im Namen der FDP-Fraktion den **Antrag**, die vorliegende Motion der SVP-Fraktion nicht zu überweisen. Erst kürzlich, nämlich bei der Revision des Schulgesetzes im Jahr 2013, wurden die Zusammensetzung und die Kompetenzen des Bildungsrats neu geregelt. Der Kantonsrat entschied, dass das Parlament nicht in operative Fragen des Bildungsrats eingreifen soll. Dieser Grundsatzentscheid wurde – wie gesagt – erst vor drei Jahren getroffen, und eine neue Vernehmlassung und Vorlage dazu sind nicht notwendig. Die in der Motion verlangte verkürzte Frist für den Bericht und Antrag durch den Regierungsrat zeugt vom Schnellschuss dieser Motion. Nur dass aktuell ein Lehrplan erarbeitet wird, begründet nicht ein solch überhastetes Vorgehen. Es wäre unseriös, innerhalb von nur drei Monaten einen fundierten Bericht und Antrag erstellen zu wollen, und eine Vernehmlassung bliebe dann wohl ganz aus. Für den Fall, dass der Antrag auf Nichtüberweisung nicht das erforderliche Quorum findet, stellt die FDP deshalb den **Eventualantrag**, dass auf die verkürzte Frist verzichtet wird.

Die FDP-Fraktion ist dezidiert der Meinung, dass Lehrpläne und Stundentafeln nicht verpolitisiert werden sollen. Der Bildungsrat ist das richtige Fachgremium, um die Schwerpunkte der Bildungsziele und die Lehrpläne mit der notwendigen Tiefe, Kompetenz und Sachlichkeit zu erarbeiten und zu beschliessen. Die Zusammensetzung des Bildungsrats berücksichtigt sowohl fachliche als auch parteipolitische Kriterien. So ist zum Beispiel die SVP mit zwei Mitgliedern im Bildungsrat vertreten: Sie stellt mit dem Bildungsdirektor den Präsidenten und hat ein weiteres Mitglied in diesem Rat. Die breite Zusammensetzung gibt Gewähr, dass auch die Bedürfnisse des Gewerbes resp. der Praxis einfließen.

Seit dreiviertel Jahren arbeitet der Bildungsrat an der Ausgestaltung des Lehrplans 21, und dieser geht in Kürze in die Vernehmlassung. Detailliert wurde abgewogen, wie genau die Stundentafel jedes Jahrgangs aussehen soll. Der Kanton Zug hat hierbei klug gehandelt, als er die Einführung des Lehrplans 21 erst für 2019 plante; dadurch kann von Fehlern anderer Kantone bereits gelernt werden. All diese Abwägungen sind in einem breit abgestützten Fachgremium wie dem Bildungsrat gut aufgehoben. Es ist schade, dass die SVP so wenig Vertrauen in das von ihrem Regierungsrat geführte Gremium hat.

Die FDP erachtet es nicht als opportun, wenn im Parlament eine politische Diskussion darüber geführt würde, ob nun in der 5. Klasse eine Stunde Deutsch mehr und dafür in der 6. Klasse eine Stunde Deutsch weniger besser sei als umgekehrt. Und im Falle eines fakultativen Referendums würde diese Frage dann wohl auch noch im Abstimmungskampf thematisiert. Das ist nicht zielführend. Aus all diesen Gründen legt die FDP-Fraktion legt dem Rat nahe, den Antrag auf Nichtüberweisung der Motion zu unterstützen.

**Jürg Messmer** kann den Antrag auf Nichtüberweisung der Motion nicht nachvollziehen. Es geht ja nicht darum, dass sich der Kantonsrat als Fachexperte aufspielen will. Vielmehr soll er einen Lehrplan vorgelegt erhalten und darüber befinden können. Schliesslich ist der Kantonsrat jenes Gremien, das massgeblich die Gesetze des Kantons Zug bestimmt und dessen die Zukunft gestaltet. Dass dieses Gremium nicht fähig sein soll, über einen Lehrplan zu befinden, versteht der Votant nicht. Er ruft dazu auf, Vertrauen in den Kantonsrat zu haben und die Motion zu überweisen. So kann der Regierungsrat dem Parlament ein Papier vorlegen, und dieses kann dann weiter entscheiden. Jetzt schon zu sagen, der Kantonsrat sei nicht fähig, über einen Lehrplan zu befinden, ist an den Haaren herbeigezogen. In diesem Sinn bittet der Votant, die Motion zu überweisen.

**Willi Vollenweider** erinnert daran, dass das Zuger Volk im Jahr 2009 Nein sagte zu Harmos, der Gleichschaltung der obligatorischen Schule. Das bedeutet, dass die Schulhoheit beim Kanton Zug verbleibt und nicht nach Bern delegiert wird. Es bedeutet auch, dass die Erziehungsberechtigung bei den Eltern bleibt und dass man von der nationalen Schulüberwachungsbürokratie verschont bleibt. In grober Missachtung dieses Volksentscheids von 2009 wird nun versucht, den Lehrplan 21 über das Volk hinweg durch die Hintertür einzuführen. Der nicht nachvollziehbare, ja geradezu groteske Entscheid des Bildungsrats, den Lehrplan 21 trotz Harmos-Nein den Zuger Schulen aufzuzwingen, verstösst gegen das Handlungsprinzip von Treu und Glauben, wie es Art. 5 der Bundesverfassung vorschreibt. Lehrplan 21 ohne Harmos ist schlicht bundesverfassungswidrig.

Der Lehrplan 21 ist nicht ein marginales, unbedeutendes weiteres Schulreförmli, wie es eben dargestellt wurde. Er stellt vielmehr die Volksschulbildung auf den Kopf. Die Schule soll neu erfunden werden. Bewährte pädagogische Konzepte werden leichtsinnig über Bord geworfen. Der Lehrplan 21 ist ein gefährliches Experiment. Er ist weder erprobt noch ist irgendein Nutzen praktisch nachgewiesen. Seine Einführung hätte für das Zuger Schulwesen derart gravierende Folgen, dass die Zuständigkeit für einen solchen Entscheid aufgrund seiner grossen Auswirkungen unbedingt dem Kantonsrat übergeben werden muss. Dieser befindet dann, ob überhaupt oder in welchem Umfang allenfalls einzelne Teile des Lehrplans 21 in das Zuger Schulwesen eingeführt werden sollen. Gegen einen solchen demokratischen Struktur- und Lehrplanentscheid des Kantonsrats kann dann – falls gewünscht – das Volksreferendum ergriffen werden. Das Volk wird somit das letzte Wort haben. Man muss dem Zuger Volk dieses Mitentscheidungsrecht geben. Es hat einen Anspruch darauf.

Der Votant möchte daran erinnern, dass Bildung der wichtigste Rohstoff der Schweiz ist. Eine hervorragende Bildung ist für das Fortbestehen der Gesellschaft und für die Wahrung des Wohlstands unabdingbare Voraussetzung. Entscheide über grundlegende Schulreformen dürfen nicht durch den Bildungsrat und somit ohne jegliche Rekurs-, Einsprache- oder Korrekturmöglichkeiten ...

Der **Vorsitzende** unterbricht den Votanten und ermahnt ihn, keinen Vortrag zum Thema zu halten, sondern zur Überweisung zu sprechen.

**Willi Vollenweider** fährt fort und bittet den Rat, zum Zuger Bildungswesen Sorge zu tragen und ihm denjenigen Stellenwert zu geben, den es verdient. Er bittet anzuerkennen, dass Volk und Wirtschaft die Folgen einer falschen Bildungspolitik zu tragen haben werden. Er bittet den Rat, seine Verantwortung als Kantonsparlament wahrzunehmen und die vorliegende Motion zu überweisen.

- ➔ Der Rat beschliesst mit 34 Ja- und 36 Nein-Stimmen die Überweisung der Motion. Das für eine Nichtüberweisung erforderliche Quorum von zwei Dritteln der Stimmen wird nicht erreicht.
- ➔ Der Rat lehnt den Eventualantrag, die verkürzte Frist für den Bericht und Antrag des Regierungsrats nicht zu gewähren, mit 50 zu 17 Stimmen ab.

**561 Traktandum 4.2: Motion Daniel Stadlin betreffend Überprüfung der Zuger Gesetzesammlung auf Sparpotential**

Vorlage: 2656.1 - 15250 (Motionstext).

- ➔ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

**562 Traktandum 4.3: Motion von Thomas Werner, Karl Nussbaumer und Beni Riedi betreffend Warnung vor Radaranlagen im Strassenverkehr**

Vorlage: 2657.1 - 15251 (Motionstext).

- ➔ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

**563 Traktandum 4.4: Motion der FDP-Fraktion betreffend Regierungsreform: Regierungspräsident als Direktor des Äussern**

Vorlage: 2660.1 - 15259 (Motionstext).

**Philip C. Brunner** stellt im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, die vorliegende Motion nicht zu überweisen. Zum einen kommt die FDP-Fraktion mit ihrem Ansinnen im allerletzten Moment, wird heute doch die Ad-hoc-Kommission für die Vorberatung des Projekts «Regierung und Verwaltung 2019» gewählt bzw. eingesetzt. Überdies ist die Begründung, welche die FDP liefert, nämlich dass der Direktor des Äussern sich in Sachen USR III und NFA in Bern für den Kanton Zug einsetzen werde, doch etwas naiv. Wo soll denn dieser Direktor des Äussern seine technischen Informationen herholen? Es würde doch dazu führen, dass der Finanzdirektor mit seinem *Knowhow* und dem Wissen, das er und seine Mitarbeiter aufgrund von Steuerdaten etc. erarbeitet haben, zusammen mit dem Direktor des Äussern in Bern aufkreuzen würde. Das will doch niemand! Wie man sieht, ist der Volkswirtschaftsdirektor schon jetzt absolut in der Lage, im Rahmen seines Wissens heute Nachmittag an einer schweizerischen Konferenz in Zürich teilzunehmen und die Position des Kantons Zug zu vertreten. Dazu braucht es keinen Direktor des Äussern, welcher zusätzlich wohl mit weiteren interessanten Fragen wie der Kultur oder dem Sport mandatiert und dort seine Schaffenskraft finden würde ...

Der **Vorsitzende** unterbricht den Votanten und ermahnt ihn, ausschliesslich zur Überweisung zu sprechen.

**Philip C. Brunner** fährt fort: Er empfiehlt, das bewährte System eines alternierenden Landammanns beizubehalten und die Motion der FDP-Fraktion nicht zu überweisen.

**Adrian Andermatt** will im Gegensatz zu seinem Vorredner keine materielle Diskussion über das Modell eines Regierungspräsidenten als Direktor des Äussern führen. Namens der FDP-Fraktion möchte er den Rat aber davon überzeugen, dass eine Überweisung der Motion durchaus Sinn macht – auch wenn es zeitlich etwas spät ist. Das von der Zuger Regierung gestartete Projekt «Regierung und Verwaltung 2019» zielt einerseits auf die Reduktion der Anzahl Mitglieder des Regierungsrats von aktuell sieben auf fünf Mitglieder und andererseits auf eine Reorganisation der kantonalen Verwaltung. Nicht Bestandteil des Projekts bildet jedoch eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage, mit welchem Regierungsmodell die zukünftigen Herausforderungen an den Kanton bestmöglich bewältigt werden können. Denn dies ist nicht in erster Linie eine Frage von sieben oder fünf Regierungsmitgliedern und auch nicht der Überlegungen dazu, welches Amt in welcher Zusammensetzung welcher Direktion zugeteilt werden soll. Aus Sicht der FDP ist es jedoch essentiell, die Gelegenheit zu nutzen und gerade auch die Frage des künftigen Regierungsmodells vertieft zu diskutieren und zu analysieren.

Das von der FDP aufgezeigte Modell einer Regierung mit einem vom Volk gewählten Regierungspräsidenten als Direktor des Äussern muss nicht der Weisheit letzter Schluss sein. Es ist aber eine mögliche Variante, die im Rahmen einer Regierungsreform eine vertiefte Prüfung durch die Regierung mit anschliessender Stellungnahme in Form eines regierungsrätlichen Antrags auf Erheblicherklärung, Teilerheblicherklärung oder allenfalls Nichterheblicherklärung verdient. Und dass die Regierung in diesem Kontext auch das aktuelle und andere mögliche Regierungsmodelle prüfen und deren Vor- und Nachteile aufzeigen kann, ist ein weiterer positiver Effekt dieser Motion.

Es geht heute nicht darum, ob der Kantonsrat die Volkswahl des Regierungspräsidenten begrüßt oder eine Direktion des Äussern wünscht oder nicht. Es geht vielmehr darum, dass die Regierung sich vertieft mit diesen Fragen auseinandersetzen sollt. Eine Nichtüberweisung der Motion kommt nach Ansicht des Votanten einer Diskussionsverweigerung gleich, was nicht im Interesse der Sache sein kann. Der Votant dankt deshalb für die Überweisung der Motion.

- ➔ Der Rat beschliesst mit 28 Ja- und 39 Nein-Stimmen die Überweisung der Motion. Das für eine Nichtüberweisung erforderliche Quorum von zwei Dritteln der Stimmen wird nicht erreicht.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass eine direkte Weiterleitung gemäss § 47 Abs. 1 GO KR an die vorberatende Kommission der Vorlage 2659 erfolgt, unter Mitbericht des Regierungsrats.

- 564** Traktandum 4.5: **Interpellation von Patrick Iten** betreffend kantonaler ÖV  
Vorlage: 2651.1 - 15237 (Interpellationstext).

- ➔ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

- 565** Traktandum 4.6: **Interpellation von Claus Soltermann** betreffend Umfahrung Cham–Hünenberg

Vorlage: 2663.1 - 15264 (Interpellationstext).

- ➔ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

**566 Traktandum 4.7: (Folge-)Petitionen vom 6. September 2016 von X. V. zur Änderung der Verfassung betreffend die Einheit der Materie**

- Stillschweigende Überweisung an die Justizprüfungskommission.

**567 Traktandum 4.8: Einreichung einer Petition**

Der **Vorsitzende** orientiert, dass Kantonsrätin Mariann Hess, Unterägeri, zusammen mit weiteren Beteiligten am 30. August 2016 die an die SAE Immobilien AG, den Regierungsrat des Kantons Zug und den Gemeinderat Unterägeri gerichtete Petition «Für den Erhalt der historischen Linde beim Dorfeingang Unterägeri» mit 1136 Unterschriften eingereicht hat. Die Staatskanzlei bestätigte den Eingang der Petition. Die Forderungen betreffen nicht die sachliche Zuständigkeit des Kantonsrats. Es liegt kein Fall einer Petition im Sinne von § 19 Abs. 3 Ziff. 2 und § 54 der Geschäftsordnung des Kantonsrats vor. Der Regierungsrat wird prüfen, ob er bzw. eine Direktion zuständig ist. Die Direktion des Innern bearbeitet das Dossier; sie wird die Baudirektion zum Mitbericht einladen.

**TRAKTANDUM 5**

**Kommissionsbestellungen:**

**568 Traktandum 5.1: Projekt «Regierung und Verwaltung 2019»: Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung) vom 31. Januar 1894 sowie des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998 und des Kantonsratsbeschlusses betreffend die Geschäftsordnung des Regierungsrats (GO RR) vom 26. September 2013**

Vorlagen: 2659.1 - 15255 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2659.2 - 15256 (Antrag des Regierungsrats [Verfassung]); 2659.3 - 15257 (Antrag des Regierungsrats [Organisationsgesetz]); 2659.4 - 15258 Antrag des Regierungsrats [GO RR]).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Anastas Odermatt, Steinhausen, ALG, Kommissionspräsident

Adrian Andermatt, Baar, FDP Michael Riboni, Baar, SVP

Monika Barmet, Menzingen, CVP Beni Riedi, Baar, SVP

Philip C. Brunner, Zug, SVP Heini Schmid, Baar, CVP

Thomas Gander, Cham, FDP Beat Sieber, Cham, SVP

Barbara Gysel, Zug, SP Vroni Straub-Müller, Zug, ALG

Andreas Hostettler, Baar, FDP Silvia Thalmann, Zug, CVP

Jean-Luc Mösch, Cham, CVP Florian Weber, Walchwil, FDP

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**569 Traktandum 5.2: Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1)**

Vorlagen: 2652.1 - 15239 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2652.2 - 15240 (Antrag des Regierungsrats).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Alois Gössi, Baar, SP, Kommissionspräsident	
Manuel Brandenberg, Zug, SVP	Andreas Lustenberger, Baar, ALG
Philip C. Brunner, Zug, SVP	Thomas Meierhans, Steinhausen, CVP
Hans Christen, Zug, FDP	Karl Nussbaumer, Menzingen, SVP
Pirmin Frei, Baar, CVP	Silvan Renggli, Cham, CVP
Andreas Hürlimann, Steinhausen, ALG	Cornelia Stocker, Zug, FDP
Patrick Iten, Oberägeri, CVP	Karen Umbach, Zug, FDP
Peter Letter, Oberägeri, FDP	Matthias Werder, Risch, SVP

- ➔ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

- 570** Traktandum 5.3: **Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz)**  
 Vorlagen: 2665.1 - 15267 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2665.2 - 15268 (Antrag des Regierungsrats).
- ➔ Stillschweigende Überweisung an Kommission für Gesundheit und Soziales.

- 571** Traktandum 5.4: **Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Instandsetzung und Erweiterung des Ausbildungszentrums Schönau auf dem GS 2257, Lorzenstrasse 4, Cham**  
 Vorlagen: 2655.1/1a - 15243 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2655.2 - 15244 (Antrag des Regierungsrats).
- ➔ Stillschweigende Überweisung an Kommission für Hochbau.

- 572** Traktandum 5.5: **Kantonsratsbeschluss betreffend Kenntnisnahme der Berichterstattung zum mehrjährigen Leistungsauftrag 2013–2015 für die Fachhochschule Zentralschweiz (Hochschule Luzern)**  
 Vorlagen: 2661.1/1a - 15260 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2661.2 - 15261 (Antrag des Regierungsrats).
- ➔ Stillschweigende Überweisung an Bildungskommission.

- 573** Traktandum 5.6: **Engere Justizprüfungskommission**  
 Anstelle von Karin Helbling soll für die CVP-Fraktion neu Laura Dittli in diese Kommission gewählt werden.
- ➔ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**574 Traktandum 5.7: Erweiterte Justizprüfungskommission**

Anstelle von Laura Dittli soll für die CVP-Fraktion neu Remo Peduzzi in diese Kommission gewählt werden.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**575 Traktandum 5.8: Redaktionskommission**

Anstelle von Karin Helbling soll für die CVP-Fraktion neu Kurt Balmer in diese Kommission gewählt werden.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**576 Traktandum 5.9: Ad-hoc-Kommission betreffend Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz)**

Anstelle von Karin Helbling soll für die CVP-Fraktion neu Monika Barmet in diese Kommission gewählt werden.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**TRAKTANDUM 6**

**577 Feststellung der Gültigkeit der stillen Wahl eines Mitglieds des Kantonsgerichts für den Rest der Amtsduer 2013–2018 («Vakanz Stephan Scherer», entsteht am 1. Januar 2017), eines Mitglieds des Kantonsgerichts für den Rest der Amtsduer 2013–2018 («Vakanz Rolf Meyer», entsteht am 1. Februar 2017) sowie eines Ersatzmitglieds des Kantons- und des Strafgerichts für den Rest der Amtsduer 2013–2018 («Vakanz Peter Kottmann», entstanden am 30. März 2016), je für den Rest der Amtsduer 2013–2018**

Vorlage: 2658.1/1a/1b/1c - 15253 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es sich um die Validierung von Wahlen ohne Urnenangang, also von stillen Wahlen gemäss § 40 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen handelt. Der Kantonsrat muss feststellen, dass diese Wahlen in rechtlich einwandfreier Form stattgefunden haben, und die Wahl für gültig erklären.

- Der Rat erklärt die Wahl von Carmela Frey zum Mitglied des Kantonsgerichts für den Rest der Amtsduer 2013–2018 stillschweigend für gültig und validiert sie.
- Der Rat erklärt die Wahl von Laurent Krähenbühl zum Mitglied des Kantonsgerichts für den Rest der Amtsduer 2013–2018 stillschweigend für gültig und validiert sie.
- Der Rat erklärt die Wahl von Felizia Huber Meier zum Ersatzmitglied des Kantons- und des Strafgerichts je für den Rest der Amtsduer 2013–2018 stillschweigend für gültig und validiert sie.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die zwei genannten Mitglieder des Kantonsgerichts sowie das Ersatzmitglied des Kantons- und des Strafgerichts damit für den Rest

der Amtsperiode 2013–2018 definitiv gewählt sind. Er wünscht ihnen viel Erfolg bei ihrer fachlich und menschlich anspruchsvollen Tätigkeit. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

#### TRAKTANDUM 7

**578 Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz): 2. Lesung**

Vorlage: 2611.4 - 15214 (Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind.

#### SCHLUSSABSTIMMUNG

- Der Rat stimmt der Vorlage mit 65 zu 0 Stimmen zu.

Es liegt ein parlamentarischer Vorstoss zum Abschreiben vor:

• Der Regierungsrat beantragt, die teilweise erheblich erklärte Motion von Jürg Messmer, Philip C. Brunner und Manuel Brandenberg (Vorlage 2478.1 - 14873) als erledigt abzuschreiben. Die vorberatende Kommission spricht sich ebenfalls dafür aus, den Vorstoss als erledigt abzuschreiben.

- Der Rat schreibt die Motion stillschweigend als erledigt ab.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

#### TRAKTANDUM 8

**579 Gesetz über die Nutzung des Untergrunds (GNU)**

Vorlagen: 2602.1/1a - 15126 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2602.2 - 15127 (Antrag des Regierungsrats); 2602.3/3a - 15229 (Bericht und Antrag der Kommission); 2602.4/4a - 15252 (Bericht und Antrag der Konkordatskommission).

#### EINTRETENSDEBATTE

**Hans Baumgartner**, Präsident der vorberatenden Kommission, teilt mit, dass die Kommission das Gesetz an einer Vormittagssitzung eingehend diskutierte. Für viele Kommissionsmitglieder war es nicht ganz einfach, sich in diese schwierige Thematik mit vielen Fachbegriffen einzuarbeiten. Der Votant dankt für die sorgfältige Ausschaffung des Gesetzes und die kompetente Unterstützung bei der Beratung. Der Kommission standen Baudirektor Urs Hürlmann, Rainer Kistler vom Amt für Umweltschutz und Daniel Lienin, juristischer Mitarbeiter der Baudirektion, zur Seite.

Als Grundlage für das neue Gesetz wurde das vom Bund erarbeitete Mustergesetz herangezogen. Dieses wurde erarbeitet, um eine gewisse Vereinheitlichung unter den Kantonen zu erlangen. Das Gesetz für den Kanton Zug wurde aber bewusst kurz gehalten. Seine Aufgabe besteht darin, die Nutzung des Untergrunds zu regeln und damit Investorensicherheit zu schaffen, wie dies die 2013 erheblich erklärte Motion verlangt. Für ein besseres Verständnis der Thematik ist dem Bericht und Antrag des Regierungsrats eine Beilage angefügt, die den Anwendungs- und Geltungsbereich des Gesetzes aufzeigt.

Seit der Aufhebung des Erdölkonzordats gibt es im Kanton Zug keine Regelung in Bezug auf den Abbau von Bodenschätzen und keine Nutzungs- und Konzessionsbestimmungen mehr. Diese Lücke gilt es zu schliessen. Im Fokus des neuen Gesetzes steht aber ganz besonders die Geothermie. Es geht darum, die Grundlagen für eine zukunftsorientierte Energiepolitik zu schaffen.

In der Kommission führte im Besonderen die Methode zur Gewinnung der Energie, also das *Fracking*, zu Diskussionen. Dabei ist wichtig zu wissen, dass auch für die Geothermie das Gestein in der Tiefe aufgebrochen, also *gefrackt* werden muss, um an die Wärme in den heissen Gesteinsschichten zu gelangen. Klar ist: Bei der Anwendung von *Fracking* sowohl für die Förderung von fossilen Brennstoffen als auch für die Geothermie gilt es immer alle anderen Gesetzesvorgaben einzuhalten, insbesondere diejenigen des Umweltgesetzes und des Gewässerschutzgesetzes. Demnach dürfen keinerlei unerlaubte Stoffe in den Boden gelangen. Des Weiteren war für die Kommission wichtig, dass der Kantonsrat ein Projekt allenfalls verhindern können soll, wenn er zur Auffassung gelangt, die Risiken einer Geothermieranlage seien noch zu gross. Diese Möglichkeit besteht, indem er den Richtplanantrag, der für jedes Projekt parzellenscharf erforderlich ist, verweigert.

Bei der Beratung stellte sich eine Kommissionsminderheit auf den Standpunkt, dass ein neues Gesetz momentan nicht nötig sei. Die Geothermievorhaben in Basel und St. Gallen, wo durch das Bohren kleine Erdbeben ausgelöst wurden, hätten gezeigt, wie riskant die Tiefengeothermie ist, und deshalb komme diese Technologie vorderhand sowieso nicht zur Anwendung. Ein Gesetz solle nur dann gemacht werden, wenn unmittelbar Handlungsbedarf bestehe. Die grosse Kommissionsmehrheit war aber der Auffassung, dass sich diese Technologie stark weiterentwickelt habe und sich noch weiter entwickeln werde, denn gerade in der Schweiz werde intensiv daran geforscht. Dabei ist man sich bewusst, dass nie alle Risiken ausgeschlossen werden können. Im Übrigen lehnte es der Bund ab, auf Bundesebene diesbezügliche Regelungen zu erlassen. Auch stehen die Bodenschätze unter der Hoheit des Kantons, und dieser soll und muss regeln, wann und zu welchen Bedingungen eine Bewilligung oder eine Konzession erforderlich ist. Zudem soll er die Erschliessung neuer, einheimischer Energiequellen begünstigen, aber gleichzeitig jegliche Gefährdung der Umwelt bestmöglich ausschliessen. Allerdings ist sich die Kommission auch bewusst, dass der Regierungsrat und die zuständige Direktion mit dem neuen Gesetz grosse Kompetenzen in Bezug auf Bewilligungs- und Konzessionserteilung erhalten, während Parlament und Volk nur sehr beschränkt Einfluss nehmen können. Darum stellt die Kommission in der Detailberatung verschiedene Änderungsanträge.

Wie gesagt, empfiehlt die vorberatende Kommission mit grossem Mehr, auf die Vorlage einzutreten. Die CVP-Fraktion schliesst sich vorbehaltlos dem Antrag auf Eintreten an.

**Andreas Hausheer**, Präsident der Konkordatskommission, verweist grundsätzlich auf den Kommissionsbericht. Er will nicht auf das Versäumnis des Regierungsrats bezüglich Aufhebung des Erdölkonzordats eingehen. Es soll auch hier das Motto gelten: Wo gearbeitet wird, passieren Fehler. Der Votant appelliert aber an den Regierungsrat, dass solche Fehler in interkantonalen Angelegenheiten nicht mehr so oft vorkommen sollten. Im Übrigen wird der Präsident der Konkordatskommission bei Einspracheverfahren künftig die Vorlage zurückweisen, wenn keine gesetzlichen Grundlagen genannt oder diese nicht erläutert werden oder man sich lediglich auf § 24 der Kantonsverfassung oder § 2 des Organisationsgesetzes beruft.

Der Votant empfiehlt, dem Antrag der Konkordatskommission im Sinne der Ausführungen in deren Bericht zuzustimmen.

**Thomas Gander** spricht für die FDP-Fraktion. Der Untergrund bietet verschiedene Möglichkeiten der Nutzung, etwa Geothermie, Abbau von Bodenschätzen oder Lagerung. 1955 wurde das Erdölkonkordat ins Leben gerufen. Dieses bildete die Grundlage für die Schürfkonzession, welche 1957 der Aktiengesellschaft für Schweizerisches Erdöl (SEAG) erteilt und in der Folge mehrfach erneuert wurde. 2012 wurde das Erneuerungsgesuch nicht mehr gutgeheissen und als Folge das Konkordat per Ende 2013 aufgelöst. Das vorliegende Gesetz ist eine Nachfolge-regelung für dieses Konkordat.

Mit dem neuen Gesetz wird Rechts- und Investitionssicherheit geschaffen. Ohne dieses Gesetz sind weiterhin alle Nutzungen im Untergrund erlaubt, doch gibt es keine klaren Regeln und Zuständigkeiten. Die Grundeigentümer könnten den Untergrund für sich beanspruchen, und es könnten weder Konzessionsgebühren noch Versicherungspflichten etc. eingefordert werden. Kurz gesagt: Es wäre alles erlaubt, aber nichts geregelt. Deshalb ist die FDP für Eintreten und folgt der Regierung.

**Hanni Schriber-Neiger** spricht für die ALG. Das Gesetz über die Nutzung des Untergrunds definiert die Rahmenbedingungen und koordiniert das Verfahren bei Nutzungen etwa im Bereich Tiefengeothermie. Das theoretische Potenzial zur Wärme- und Stromproduktion ist beträchtlich. Grundsätzlich befürwortet die ALG das neue Gesetz, denn die Nutzung der Erdwärme ist umweltfreundlich und CO<sub>2</sub>-arm. Auf keinen Fall unterstützt die ALG die Zulassung von *Fracking*, genauer gesagt den Abbau von unkonventionellem Erdgas und Erdöl wie Schiefergas, *Tight-gas* oder Kohleflözgas, wie dies der Regierungsrat im Gesetzesvorschlag möchte. Die ALG nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetz gewisse Leitplanken gesetzt sind. Doch dies beruhigt die ALG nicht, denn sie will auf keinen Fall ein *Fracking*-Risiko eingehen, das zum Beispiel das Grundwasser vergiftet. Das lässt sich nicht verantworten. Bei *Fracking* für fossile Brennstoffe presst man nicht nur Wasser, sondern ein Gemisch aus Wasser, Sand und vielen schädlichen Chemikalien in den Boden. Angesichts der grossen Umweltrisiken und der schlechten Energieeffizienz ist die ALG für ein Verbot von *Fracking*. Das sorgt für Klarheit und ist besser für Mensch und Umwelt. Es ist an der Zeit, dass man sich von den fossilen Energieträgern verabschiedet und konsequent erneuerbare Technologien fördert. Das schafft zukunftsfähige Arbeitsplätze und unterstützt erst noch das regionale Gewerbe.

Die ALG ist für Eintreten auf die Vorlage und unterstützt alle Anträge der vorberatenden Kommission.

**Barbara Gysel** spricht für die SP-Fraktion. Es ist wichtig, dass die Erkundung, Erschliessung und Nutzung des tiefen Untergrunds rechtlich geregelt wird. Im Hinblick auf die Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes spielt gerade die Geothermie eine wichtige Rolle. Erdwärme ist emissionsarm, nachhaltig und – in menschlichen Zeiträumen gerechnet – unerschöpflich. Hinzu kommt, dass sie nahezu ununterbrochen zur Verfügung steht. Auf der Basis der aktuellen Kenntnisse gehen die Umweltorganisationen – hier legt die Votantin ihre Interessenbindung vor: Sie ist Präsidentin des WWF Zug – davon aus, dass Geothermie im Jahr 2035 rund 2,2 Terawattstunden Strom pro Jahr produzieren kann. Im Bericht der vorberatenden Kommission ist nachzulesen, dass Ende letzten Jahres im Kanton Zug rund 1500 Erdsondenanlagen installiert waren. Die Schweiz ist in der Tat überdurchschnittlich für die geothermische Energiegewinnung geeignet. Daher sollte diese auch genutzt werden können. Und bereits heute hat kein anderes Land der Welt eine höhere Dichte an Erdwärmesonden.

Die SP unterstützt das Eintreten und die Änderungen der vorberatenden Kommission. Sie begrüßt explizit, dass die Gewinnung von fossilen Brennstoffen, also nicht erneuerbaren Energien, nicht erlaubt wird. Die Anwendung der *Fracking*-Technologie soll im Kanton Zug nicht zugelassen werden. Wichtig ist dabei, begrifflich sauber zu sein: Bei *Fracking* geht es um die Gewinnung von Erdgas oder Erdöl und nicht um die hydraulische Stimulation für die Geothermie. Dies erlaubt es, *Fracking* zu verbieten, ohne dass die Geothermie davon betroffen ist.

Wie gesagt, tritt die SP-Fraktion auf die Vorlage ein. Sie wird in der Detailberatung einzelne Anträge stellen.

**Markus Hürlimann** teilt mit, dass die SVP-Fraktion für Nichteintreten ist. Dafür gibt es verschiedene Gründe. 1956 vereinbarten zehn Kantone das «Konkordat betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl», dies mit dem Ziel, die Erdölförderung gemeinsam anzugehen bzw. zu regeln. In den vergangenen sechzig Jahren war die Suche nach Erdöl und Erdgas mehr oder weniger erfolglos, trotz 35 Bohrungen und Investitionen von mehr als 300 Millionen Franken. 1965 wurde auch in Hünenberg erfolglos nach Öl und Gas gebohrt. Das ausgelaufene Konkordat bedarf also keiner Erneuerung, denn die Förderung von Erdöl oder Erdgas im Kanton Zug kann man sich ganz einfach aus dem Kopf schlagen. Für diesen Zweck braucht es das neue Gesetz nicht.

Es geht hier also einzig um die tiefe Geothermie, welche in der jüngeren Vergangenheit an Glanz eingebüßt hat. Ende 2010 teilte ein Schweizer Stromkonzern mit, dass man stärker auf die Erdwärme setzen und die Grundlagen für Geothermie-Kraftwerke in der Schweiz schaffen möchte. Sofort setzten sich verschiedene politische Exponenten für dieses Anliegen ein, und im August 2012 wurde in Zug der Verein «Geothermische Kraftwerke Zug» gegründet, mit den Nationalräten Pfister und Aeschi als Präsident bzw. Vizepräsident. Ziel des Vereins ist bzw. war es, bis 2020 für die Realisation eines Geothermie-Kraftwerks im Kanton Zug zu sorgen. Dazu sollten günstige gesetzgeberische und raumplanerische Rahmenbedingungen geschaffen werden. Einen Monat später wurde prompt eine Motion betreffend Geothermie eingereicht, welche der Kantonsrat im September 2013 erheblich erklärte. Und nun berät der Kantonsrat dieses Gesetz, welches die Tiefengeothermie regeln soll.

Die Baudirektion hat in den vergangenen Jahren das Potenzial für die Tiefengeothermie zur Stromerzeugung eingehend abklären lassen; die entsprechenden Berichte stehen Interessierten im Internet zur Verfügung. Bei der Nutzung der Tiefengeothermie gilt es die zwei wesentlichen Verfahren auseinanderzuhalten. Es gibt zum einen die hydrothermalen Anlagen, für die man mehrere Kilometer in die Tiefe bohrt, um auf warmes Wasser zu stossen, welches für die Energiegewinnung genutzt wird. Zum anderen gibt es die petrothermalen Anlagen, bei welchen man Wasser, Chemikalien und Mineralstoffe in mehreren Kilometern Tiefe mit Hochdruck in kleinste Risse in heißen Gesteinsschichten presst, das so erhitze Wasser mit Förderbohrungen an die Oberfläche pumpt und es ebenfalls zur Energiegewinnung nutzt. Diese zweite Technik nennt man auch hydraulische Frakturierung, was landläufig als *Fracking* bekannt ist. Und hier muss der Votant seiner Vorednerin widersprechen: Auch bei der Geothermie wird in petrothermalen Anlagen *Fracking* eingesetzt. Was das Erdbebenrisiko und das Risiko eines Gasaustritts anbelangt, sind beide Methoden gleichermaßen gefährlich.

Gemäss den vorliegenden Gutachten kommt eine hydrothermale Nutzung im Kanton Zug aus verschiedenen Gründen nicht in Frage. Es bleibt also nur noch die petrothermale Nutzung, das *Fracking*, welches man aber auch nur in kleinen Teilen des Kantons anwenden könnte, nämlich vorwiegend in den Gemeinden Cham und

Risch. In ganz Europa gibt es zurzeit nur gerade zwei petrothermale Forschungsanlagen und eine einzige, kürzlich realisierte kommerzielle Anlage im Elsass. In der Schweiz befindet sich eine Anlage erst in Planung. Die Forschung steckt also noch in den Kinderschuhen.

Nach verschiedenen Fehlschlägen in Basel und St. Gallen, bei welchen Erdbeben ausgelöst wurden, und dem Projekt in Zürich, wo nach einer 20-Millionen-Bohrung gerade mal warmes Wasser für zweihundert Haushalte gefördert werden konnte, wurden die Geothermie-Projekte weitestgehend begraben. So teilte der eingangs erwähnte Stromkonzern seinen Aktionären im März 2015 mit, dass man keine neuen Geothermie-Projekte weiterverfolgen werde; so lange die Technologie nicht marktreif sei, seien die Projektrisiken zu hoch. Und tatsächlich sind die Risiken bei Geothermie-Projekten sehr hoch, nicht nur das Erdbebenrisiko, sondern vor allem das finanzielle Risiko. In St. Gallen, wo man glaubte, man könne die Hälfte der städtischen Haushalte mit Erdwärme versorgen, stimmte das Volk 2010 einem Rahmenkredit von 159 Millionen Franken zu. Bis zum Abbruch des Projekts wurden über 55 Millionen Steuerfranken im Erdreich versenkt – und dies ohne Ausbeute.

Das zur Debatte stehende Gesetz ist aber nicht nur hinsichtlich Erdbeben- und finanzieller Risiken gefährlich, sondern es schränkt auch die Eigentumsrechte der Privaten ein. Gemäss Art. 641 ZGB kann der Eigentümer in den Schranken der Rechtsordnung nach Belieben über eine Sache verfügen, in diesem Fall über sein Grundstück. Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich so weit in den Luftraum und in das Erdinnere, wie der Eigentümer ein Ausführungs- und Nutzungsinteresse hat. Bisher kann man auf seinem Grundstück ohne weiteres nach Bodenschätzen bohren; das Hoheitsrecht des Staates erstreckt sich lediglich auf alle gewerblich verwertbaren Mineralien, die unter der Erdoberfläche gewonnen werden. Nun werden dem Kanton die Rechte zur Erforschung und zum Abbau sämtlicher vorhandener Bodenschätze eingeräumt, welche er auch noch an Dritte weitergeben kann. In § 53 Abs. 2 Bst. e des Planungs- und Baugesetzes soll zudem neu auch noch die Enteignung für die Nutzung des Untergrunds möglich sein, wobei das Enteignungsrecht sogar an Dritte übertragen werden kann. Das ist eine klare Verschlechterung der Stellung des Privaten gegenüber dem Staat und ist abzulehnen. Wie bereits ausgeführt, besteht bei Bohrungen immer die Gefahr, dass ein Erdbeben ausgelöst wird. Es können massive Schäden entstehen, welche von der Gebäudeversicherung explizit von der Deckung ausgeschlossen sind. Ob und in welchem Umfang diese Schäden von einer Haftpflichtsicherung des Konzessionärs übernommen werden, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Das Eigentum von Bürgern und auch der öffentlichen Hand grundlos in Gefahr zu bringen, ist nach Ansicht der SVP fahrlässig und unnötig.

Wie man sieht, kommt dieses Gesetz zu spät und gleichzeitig zu früh. Es kommt zu spät, um blindlings dem Geothermie-Hype zu folgen, denn es ist schon zu viel über die erheblichen Risiken bekannt, welche mit der Tiefengeothermie auf den Kanton Zug zukommen können. Gleichzeitig ist es viel zu früh, um hier gesetzgeberisch aktiv zu werden – und dann möglicherweise Pilotkanton für unausgereifte und unerforschte Technologien zu werden.

Zusammenfassend hält der Votant fest, dass es keinen Ersatz für das ausgelaufene Erdölkonzordat braucht, dass der Kanton Zug ohnehin denkbar schlecht für die kommerzielle Nutzung von Geothermie geeignet ist, dass die finanziellen und materiellen Risiken dieses Gesetzes zu hoch sind und es das Eigentum der Privaten einem unnötigen Risiko aussetzt. Wenn die Forschung betreffend Geothermie weiter vorangeschritten und solche Bohrungen gefahrlos möglich sein werden, wird man dereinst schnell ein neues Gesetz aus dem Hut zaubern können. Jetzt aber ist einfach nicht der richtige Zeitpunkt dafür. Im Namen der SVP-Fraktion stellt der

Votant deshalb den **Antrag**, nicht auf die Vorlage einzutreten, und er bittet den Rat, diesen Antrag zu unterstützen

**Daniel Marti** dankt namens der GLP der Regierung und der Verwaltung für die Ausarbeitung des Gesetzes und den Kommissionen für die Vorberatung. Die Grünliberalen sind für Eintreten auf die Vorlage, da sie die Schaffung einer Rechts- und Investitionssicherheit bei der Nutzung des tiefen Untergrunds befürworten. Ein Abwarten mit der Gesetzgebung, bis eine Technologie etabliert ist, heisst sehenden Auges das Risiko einzugehen, dereinst ohne eine klare rechtliche Regelung dazustehen. Es würde heissen, dass die Gesetzgebung – wie es schon häufig der Fall war – der Realität hinterherhinkt. Wozu dieses unnötige Risiko eingehen, wenn man jetzt eine Lösung anbieten kann?

Zum Inhalt des Gesetzes hält der Votant fest, dass die Grünliberalen erfreut zur Kenntnis nehmen, dass die meisten Änderungsvorschläge, die sie im Rahmen der Mitwirkung eingebracht haben, in die Gesetzesvorlage aufgenommen wurden. Die zusätzlichen Anpassungen der vorberatenden Kommission finden sie sinnvoll und unterstützen diese. Insbesondere das Verbot des Abbaus von Erdgas und Erdöl aus unkonventionellen Lagerstätten durch *Fracking* in § 5 finden sie eine wichtige und richtige Ergänzung des Gesetzes.

Baudirektor **Urs Hürlimann** hält fest, dass das vorliegende Gesetz nach Ansicht des Regierungsrats eine wichtige Voraussetzung für die zukünftige Energiepolitik des Kantons Zug bildet. Es ist eine Chance, in schlanker Form die nötigen Rahmenbedingungen für neue Wege in der zugerischen Energieversorgung zu schaffen. Zum einen ist der Regierungsrat aufgefordert, die Motion Winter/Hächler/Wandfluh, welche eine gesetzliche Regelung für den Untergrund verlangt, umzusetzen und insbesondere auf das Hauptanliegen Rechts- und Investitionssicherheit einzugehen. Zum anderen ist 2013 das Erdölkonzordat ausgelaufen, was bedeutet, dass diesbezüglich keine Konzessionen oder Bewilligungen mehr erteilt werden können. Dass der Untergrund grosses Potenzial hat, ist in den Eintretensvoten unbestritten geblieben. An der ETH wird dazu intensiv geforscht, und es werden zahlreiche Geothermieprojekte vorangetrieben. Der Kanton Zug sollte sich als innovativer Wirtschaftsstandort dieser Entwicklung nicht verschliessen.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden Rahmenbedingungen für die Nutzung des Untergrunds geschaffen. Wenn ein Investor weiß, dass gesetzlich alles klar geregelt ist, ist er eher bereit, allfällige Investitionen zu tätigen. Sämtliche kantonalen Parteien haben an der öffentlichen Vernehmlassung teilgenommen und dem Gesetz im Grundsatz zugestimmt – auch die SVP. Wichtig ist, dass das Gesetz keine neuen Kosten auslöst. Im Gegenteil: Wenn eine Konzession erteilt wird, generiert das in der Regel Einnahmen für den Staat. Blickt man über die Kantonsgrenzen hinaus, so haben die Kantone Schwyz, Aargau, Luzern und Thurgau bereits Gesetze bezüglich der Nutzung des Untergrunds erlassen, und die meisten anderen Kantone sind mitten im Gesetzgebungsprozess.

Der Regierungsrat hat ein äusserst schlankes Gesetz mit neunzehn Paragraphen vorgelegt. Mehr kann man nicht mehr weglassen; andere Kantone haben Gesetze mit über dreissig Bestimmungen erlassen. Die Zuständigkeit und Verantwortung liegt beim Kanton, dies in Abstimmung mit den Gemeinden: In der Vernehmlassung haben sich alle Gemeinden mit dieser Lösung einverstanden erklärt. Ein konkretes Geothermieprojekt erfordert einen Eintrag im Richtplan. Der Kantonsrat kann dazu Ja oder Nein sagen, hat insofern also immer ein Vetorecht. Im Weiteren sind im Gesetz die Versicherungspflicht, die Schadloshaltung des Gemeinwesens, geologi-

sche Begleitmassnahmen, eine öffentliche Ausschreibungspflicht, Strafbestimmungen bei Verstößen und die Gebühren geregelt.

In der vorberatenden Kommission wurde auch darüber diskutiert, was es bedeuten würde, wenn kein Gesetz erlassen, der Kantonsrat also nicht auf die Vorlage einreten würde. Die Antwort ist klar: Kein Gesetz bedeutet, dass alles erlaubt und nichts geregelt ist. Das will der Regierungsrat auf keinen Fall. Ohne Gesetz ist unklar, ob der Kanton oder die Gemeinden zuständig sind, bleiben die Bewilligungs- und Konzessionsverfahren undefiniert, gibt es keine Versicherungspflicht und keine Schadloshaltung des Gemeinwesens und sind die geologischen Begleitmassnahmen nicht aufgeführt. Es gäbe Rechtsunsicherheit und eine grosse Unsicherheit für die Investoren. Wenn kein Gesetz erlassen wird, hat man im Untergrund tatsächlich Chaos. Deshalb bittet der Baudirektor, auf die Vorlage einzutreten.

#### EINTRETENSBESCHLUSS

- ➔ Der Rat beschliesst mit 55 zu 15 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

#### DETAILBERATUNG (1. Lesung)

##### **Titel und Ingress**

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

#### **Teil I**

§ 1

§ 2 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission den Anträgen des Regierungsrats anschliesst.

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 2 Abs. 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

**Barbara Gysel** stellt namens der SP-Fraktion den **Antrag**, in § 2 Abs. 2 das Wort «insbesondere» zu streichen. Der betreffende Einleitungssatz würde dann lauten: «Die Nutzungen des Untergrunds umfassen:». Die folgende Aufzählung soll also abschliessend sein. Falls in Zukunft neue Nutzungen dazukämen, würde es sich nicht um so schnelle Entwicklungen handeln, und das Gesetz könnte gegebenenfalls rechtzeitig angepasst werden.

Kommissionspräsident **Hans Baumgartner** teilt mit, dass über diese Frage bereits in der vorberatenden Kommission diskutiert wurde. Die Kommission entschied mit knapper Mehrheit, das Wort «insbesondere» zu belassen, um bei neuen Techno-

logien nicht das Gesetz gleich wieder anpassen zu müssen. Der Kommissionspräsident empfiehlt deshalb, bei der vorliegenden Formulierung zu bleiben.

- Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion mit 33 zu 27 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

#### § 2 Abs. 3 bis 5

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**Barbara Gysel** ist nicht sicher, ob sie ihren Antrag an der richtigen Stelle einbringt. Die SP-Fraktion möchte, dass – analog zu § 2 Abs. 4, wo der Begriff «Geothermie» definiert wird – auch eine Definition des Begriffs «Fracking» ins Gesetz aufgenommen wird. Der ganze § 2 beinhaltet Begriffe und Definitionen. Das Wort «Fracking» kommt im ganzen Gesetz zwar nicht vor, wird in der öffentlichen Diskussion aber oft gebraucht. Deshalb stellt die SP-Fraktion den **Antrag**, dass auf die zweite Lesung eine Definition des Begriffs «Fracking» erarbeitet und diese ins Gesetz aufgenommen werden soll. Ob das in § 2 als neuer Abs. 5 oder als Abs. 8 geschieht, sei der Regierung überlassen.

Baudirektor **Urs Hürlimann** teilt mit, dass bereits in der vorberatenden Kommission die Frage besprochen wurde, ob § 2 oder § 5 die richtige Stelle für eine Definition von «Fracking» sei. Man ist in der Kommission zum Schluss gekommen, dass § 5 gesetzestechisch der richtige Ort wäre. Natürlich kann man diese Definition auch bereits in § 2, also bei den übrigen Begriffsdefinitionen, aufnehmen – am besten wohl als neuen Abs. 8. Hingegen sollte § 5 nicht verändert werden.

**Barbara Gysel** präzisiert, dass der Antrag der SP-Fraktion nicht § 5 betrifft. Dort wird materiell geregelt, dass der Abbau von unkonventionellem Erdgas und Erdöl, also das *Fracking*, nicht zulässig sei. Der Antrag der SP betrifft einzig die Begrifflichkeit, und § 2 trägt als Ganzes den Titel «Geltungsbereich und Begriffe». Es müsste also in § 2 definiert werden, was unter «Fracking» zu verstehen ist. § 5 kann unverändert bleiben.

- Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion, in § 2 einem neuen Absatz den Begriff «Fracking» zu definieren, mit 37 zu 26 Stimmen ab.

#### § 2 Abs. 6

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Kommission einen Änderungsantrag stellt. Der Regierungsrat schliesst sich der Kommission an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 2 Abs. 7

§ 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission den Anträgen des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 4 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Kommission einen Änderungsantrag stellt. Der Regierungsrat schliesst sich der Kommission an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 4 Abs. 2

§ 5 Abs. 1 und 2

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 5 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission beantragt, einen zusätzlichen Abs. 3 mit einem Fracking-Verbot ins Gesetz aufzunehmen. Der Regierungsrat lehnt diesen Antrag ab.

Kommissionspräsident **Hans Baumgartner** teilt mit, dass es zum sogenannten Fracking, also der Methode, bei der das Gestein im Untergrund aufgebrochen wird – in der Fachsprache spricht man von unkonventionellem Abbau – in der Kommission zwei Ansichten gibt. Soll Fracking für alles, also auch für den unkonventionellen Abbau von Schiefergas und Öl zugelassen werden, oder nur für die Geothermie, also für die Gewinnung von Wärme, eben erneuerbarer Energie, erlaubt sein? Eine Kommissionshälfte unterstützt die Version des Regierungsrats und sagt zu Recht, für das Fracking müssten alle gesetzlichen Vorgaben, insbesondere das Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetz eingehalten, werden. Es seien also keine diesbezüglichen Umweltschäden zu erwarten, und die Risiken zur Auslösung von seismischen Aktivitäten seien nicht grösser als bei Geothermieprojekten. Warum also soll im Gesetz eine solche Technologie zum vorneherein ausgeschlossen werden? Die andere Kommissionshälfte argumentiert, es gehe hier nicht um ein Technologieverbot, sondern vielmehr darum, ohne grosse politische Hürden die Gewinnung erneuerbarer Energie zu ermöglichen. Denn die Bewilligungen für Fracking würden mit diesem Gesetz relativ einfach ermöglicht: mit einem einfachen Kantonsratsbeschluss in einer einzigen Lesung, einem Entscheid, der nicht referendumsfähig sei. Zudem würden die Enteignungskompetenzen ausgeweitet, so dass nicht einmal der Grundeigentümer sich wehren könne, wenn sein Grundstück für ein Fracking-Projekt beschlagnahmt werde. Das alles könne toleriert werden für das

Erreichen der Energiewende, aber nicht dazu, um die herkömmlichen fossilen Energieträger Gas oder Öl mit einer risikoreichen Abbaumethode zu fördern. Zudem sei mit diesem Gesetz der konventionelle Abbau von Öl und Gas jederzeit möglich. Wenn wirklich das Bedürfnis entstehen sollte, im Kanton Zug eine grossflächige Anlage zu erstellen, um mittels Fracking Öl oder Gas zu fördern, dann sollten immerhin die Bewilligungshürden höher sein, sprich eine referendumsfähige Gesetzesanpassung voraussetzen.

Für den Kommissionspräsidenten persönlich steht ohne diese Ergänzung eine Zustimmung zum neuen Gesetz grundsätzlich in Frage. Mit dem Gesetz sollen Projekte für erneuerbare Energie ohne grosse Hürden ermöglicht werden, es soll aber nicht dazu missbraucht werden, um Schiefergas-Fracking am Volk vorbei zu bewilligen. Mit Stichentscheid des Präsidenten entschied die Kommission, in § 5 einen zusätzlichen Abs. 3 einzufügen, der den Abbau von unkonventionellem Erdgas und Erdöl wie Schiefergas, Tightgas und Kohleflözgas nicht zulässt. Der Kommissionspräsident bittet den Rat, dem neuen Abs. 3 zuzustimmen. Die Mehrheit der CVP-Fraktion folgt der Argumentation, dass Fracking nur für die Gewinnung erneuerbarer Energie zugelassen werden soll und unterstützt den Antrag der Kommission.

**Thomas Gander** teilt mit, dass die FDP grundsätzlich gegen zusätzliche Einschränkungen oder Verbote ist. Ob es um hydrothermale Anlagen, um petrothermale Anlagen oder um den in diesem Zusammenhang oft gehörten Begriff «Fracking» geht: Es gilt darauf zu achten, dass keine unnötigen Verbote ins Gesetz geschrieben werden. Der Begriff «Fracking» kommt oft in Zusammenhang mit dem unkonventionellen Abbau von Schiefergas vor. Dabei wird Wasser zusammen mit Chemikalien unter grossem hydraulischen Druck in das aufzubrechende Gestein gepresst, um das Schiefergas herauszulösen. Aber auch bei der petrothermalen Geothermie können Chemikalien eingesetzt werden. Dabei werden mit Hilfe des hydraulischen Drucks Risse im Gestein erzeugt, um die Durchgängigkeit von Wasser zu erhöhen; das Gestein dient dabei als Wärmetauscher. Fracking kommt also auch bei Geothermie zum Einsatz, nicht nur bei der Förderung von unkonventionellem Erdöl und Erdgas, etwa Schiefergas oder Tightgas. Entscheidend ist jedoch, dass die bestehenden Gesetze eingehalten werden. So ist im Umweltschutzgesetz der Einsatz von giftigen Stoffen verboten, auch im Untergrund. Das Gewässerschutzgesetz verbietet den Einsatz von Stoffen, welche das Wasser verunreinigen können. Einem Exploranden bzw. potenziellen Konzessionsträger soll deshalb bezüglich der Frage, was abgebaut werden soll, keine Vorschrift auferlegt werden.

Aus diesen Überlegungen folgt die FDP-Fraktion dem Antrag der Regierung. Falls doch eine Einschränkung festgeschrieben werden soll, soll dies gemäss dem Vorschlag der vorberatenden Kommission geschehen, welcher ohne explizites Verbot von Fracking auskommt. Denn nur ohne ein solches Verbot ist auch die petrothermale Geothermie möglich.

**Daniel Marti:** Das von der vorberatenden Kommission in § 5 Abs. 3 vorgeschlagene Verbot des Abbaus von Erdgas und Erdöl aus unkonventionellen Lagerstätten durch Fracking setzt ein wichtiges Zeichen dafür, dass sich der Kanton Zug für eine nachhaltige, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung einsetzt. Die grossen Risiken des Fracking sind allerseits bekannt und reichen von der Verunreinigung von Grund- und Trinkwasser durch Chemikalien über die Lärm- und Luftemissionen durch den Bau und Betrieb der Anlagen bis hin zum extrem hohen Wasserverbrauch. Aus welchem Grund sollte sich der Kanton Zug solchen Risiken aussetzen bei nahezu null Chancen, dass hier ein Erdgas- oder Erdölabbau jemals wirtschaftlich erfolgreich durchgeführt werden kann? Was verbaut man sich, wenn

man ein Fracking-Verbot ins Gesetz aufnimmt? Die Antwort ist einfach: Man verbaut sich mit einem Verbot nichts, weil der Abbau fossiler Energieträger durch Fracking im Kanton Zug sowieso nie Sinn machen würde. Mit dem Verbot sind auch kein zusätzlicher administrativer Aufwand und keine Kosten verbunden. Aber man kann zeigen, dass Zug ein zukunftsgerichteter Kanton ist und langfristig Abschied nimmt von nicht erneuerbaren Energieträgern. Der Votant ruft den Rat auf, es den Kantonen Waadt und Freiburg und den Nachbarländern Frankreich und Deutschland gleichzutun, wo Fracking zum Erdgasabbau bereits verboten wurde.

Baudirektor **Urs Hürlimann** hält fest, dass § 5 Abs. 3 in der Kommission der umstrittenste Artikel der Vorlage war. Der Regierungsrat steht nach wie vor hinter seinem Antrag. Im Umwelt- und Gewässerschutzgesetz sind – wie bereits gehört – alle entsprechenden Punkte geregelt und zumeist auch abschliessend aufgezählt. Das zur Debatte stehende Gesetz ist zukunftsorientiert und soll auch die Anwendung moderner Techniken ermöglichen. Der Regierungsrat will deshalb kein Verbot aussprechen und dem Kanton Zug damit Chancen verbauen, zumal die fraglichen Aspekte in den zwei erwähnten Gesetzen bereits berücksichtigt sind.

Der Baudirektor geht davon aus, dass Daniel Marti nicht von einem generellen, sondern von einem spezifisch auf Schiefergas bezogenen Fracking-Verbot sprach. Andernfalls würde diese Gesetzgebung in Hinblick auf die Geothermie ja keinen Sinn machen.

- ➔ Der Rat stimmt dem von der vorberatenden Kommission beantragten neuen Abs. 3 mit 51 zu 19 Stimmen zu.

§ 6  
 § 7  
 § 8  
 § 9 Abs. 1 bis 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission den Anträgen des Regierungsrats anschliesst.

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 9 Abs. 4

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission einen zusätzlichen Abs. 4 beantragt. Der Regierungsrat stimmt diesem Antrag im Grundsatz zu, stellt aus Gründen der Gesetzesystematik aber den Antrag, die neue Norm im Kapitel 5, betitelt «Gemeinsame Bestimmungen», als neuen Abs. 2 von § 12 zu verankern.

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend die zusätzliche Bestimmung der vorberatenden Kommission als neuen § 12 Abs. 2.

§ 10  
§ 11  
§ 12  
§ 13 Abs. 1

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission den Anträgen des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 13 Abs. 2 und 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission je einen Änderungsantrag stellt. Der Regierungsrat schliesst sich der Kommission in beiden Punkten an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 14  
§ 15  
§ 16 Abs. 1  
§ 16 Abs. 2 Bst. a und b

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission den Anträgen des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 16 Abs. 2 Bst. c

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die vorberatende Kommission eine Änderung beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich der Kommission an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der vorberatenden Kommission.

§ 16 Abs. 2 Bst. d  
§ 16 Abs. 3 und 4  
§ 17  
§ 18

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission den Anträgen des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 19 Abs. 1 und 2

**Manuel Brandenberg** stellt den **Antrag**, die Busse in Abs. 1 auf den Höchstbetrag von 25'000 Franken statt 250'000 Franken und in Abs. 2 auf höchstens 10'000

Franken statt 100'000 Franken zu beschränken. Eine Busse ist eine Strafe für eine Übertretung, also für das in der strafrechtlichen Kaskade Verbrechen–Vergehen–Übertretung am wenigsten Gravierende. Im StGB ist der Grundsatz festgehalten, dass eine Busse maximal 10'000 Franken betrage, es sei denn, ein Spezialgesetz sehe einen höheren Betrag vor. Man hat heute die Tendenz, die Bussen in allen Spezialgesetzen exorbitant hoch anzusetzen, um damit – das ist der Verdacht des Votanten – für den Fiskus zusätzliche Mittel zu generieren. Das widerspricht aber dem Grundsatz, dass eine Übertretung etwas nicht allzu Schlimmes ist und deshalb mit einer Busse geahndet wird. Eine Erhöhung des normalen Höchstbetrags gemäss StGB von 10'000 auf 25'000 Franken genügt deshalb. Hier auf 250'000 Franken bzw. bei Fahrlässigkeit auf 100'000 Franken zu gehen, findet der Votant nicht seriös. Es ist zu sehr fiskalistisch und nicht mehr im Sinn der Sache gedacht.

Baudirektor **Urs Hürlimann** hält fest, dass die Höchstbusse nicht aus fiskalischen Überlegungen bei 250'000 Franken festgelegt wurde. Grund war vielmehr, dass es hier um wichtige Umweltgüter geht. Im Planungs- und Baugesetz (PBG) gibt es eine Höchstbusse von 100'000 Franken, und der Regierungsrat war der Meinung, dass die im vorliegenden Gesetz geregelten Bereiche – etwa Grossanlagen für Geothermie, bei denen man bis 5000 Meter tief in den Boden geht – sich unterscheiden vom Bau eines gewöhnlichen Hauses, wo man vielleicht ein oder zwei Stockwerke in den Boden geht. Die Bussen müssen deshalb höher angesetzt werden als im PBG, wobei die 250'000 Franken aus der Mustergesetzgebung des Bundes übernommen wurden. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest, und der Baudirektor bittet den Rat, der Regierung zu folgen.

**Manuel Brandenberg** möchte wissen, wer das vom Baudirektor erwähnte Mustergesetz geschaffen hat.

Baudirektor **Urs Hürlimann** teilt mit, dass das erwähnte Mustergesetz von den dreizehn Kantonen erarbeitet wurde, welche Mitglieder des Erdölkonskordats waren, dies als Vorlage für die Kantone, um einen entsprechenden Ersatz zu schaffen.

**Barbara Gysel** stimmt dem Baudirektor spontan zu, dass es notwendig ist, einen hohen Bussenbetrag festzulegen. Gleichwohl scheint ihr aber die Argumentation von Manuel Brandenberg logisch zu sein, wenn es hier – rechtlich gesehen – um eine Busse gemäss StGB geht. Sie möchte vom Baudirektor wissen, ob es möglich wäre, an der Höhe des Betrags festzuhalten, aber das Wort «Busse» zu vermeiden. So liesse sich zumindest ein Teil des Problems von Manuel Brandenberg lösen.

Baudirektor **Urs Hürlimann** kann hier nicht entgegenkommen: Die Regierung bleibt bei ihrem Antrag.

- ➔ Der Rat lehnt den Antrag von Manuel Brandenberg, in § 19 Abs. 1 die Höchstbusse bei 25'000 Franken festzulegen, mit 61 zu 4 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

**Manuel Brandenberg** zieht seinen Antrag zu § 19 Abs. 2 zurück.

- ➔ Der Rat genehmigt § 19 Abs. 2 gemäss Antrag des Regierungsrats.

## Teil II (Fremdänderungen)

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission den Anträgen des Regierungsrats anschliesst.

### **Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (BGS 211.1)**

§ 89

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Aufhebung von § 89.

### **Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998 (BGS 721.11)**

§ 9 Abs. 1 Bst. b und c

§ 53 Abs. 2 Bst. d

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 53 Abs. 2 Bst. e

**Markus Hürlimann** stellt im Namen der SVP-Fraktion den **Antrag**, den neu vorgesehenen § 53 Abs. 2 Bst. e ersatzlos zu streichen. Die SVP lehnt ein Enteignungsrecht im vorliegenden Kontext entschieden ab. Eine Enteignung ist ein Extremfall, der verhältnismässig, im öffentlichen Interesse und gut begründet sein muss. Die SVP sieht deshalb keinen Grund, weshalb man jemanden wegen Bodenschätzten, Erdwärme oder der Einlagerung von Stoffen enteignen müsste oder können sollte. Dass das Enteignungsrecht sogar noch an Dritte übertragen werden kann, ist zusätzlich stossend. Der Votant bittet deshalb, dem Antrag der SVP zuzustimmen.

Kommissionspräsident **Hans Baumgartner** teilt mit, dass dieses Anliegen auch in der Kommission diskutiert wurde; es wurde dort auch ein entsprechender Antrag gestellt. Auch die Kommission machte sich Sorgen um die ständige Beschneidung der in der Bundesverfassung festgeschriebenen Eigentumsgarantie. Es ist in der Tat nicht erfreulich, wenn je länger je mehr Enteignungen möglich sind. Dem wurde aber entgegengehalten, dass es im Kanton Zug nur wenige Standorte für allfällige Geothermieanlagen gibt, was auch bedeutet, dass es kaum möglich wäre, eine solche Anlage zu erstellen, wenn Enteignungen nicht möglich wären oder nicht zumindest angedroht werden könnten. Die grosse Mehrheit der Kommission unterstützte schliesslich die Beibehaltung des Enteignungsrechts.

Baudirektor **Urs Hürlimann** hält fest, dass man das von Markus Hürlimann vorgebrachte Anliegen ernst nehmen muss. Es muss ein Extremfall vorliegen, und eine Enteignung muss gut begründet sein. Man muss bedenken, dass es sich um eine Infrastruktur anlage von grossem öffentlichem Interesse handeln würde, analog zu einer Strasse von entsprechender Bedeutung, wo der Staat als *ultima ratio* ebenfalls enteignen kann. In diesem Sinn bittet der Baudirektor, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

- Der Rat lehnt den Streichungsantrag der SVP-Fraktion mit 40 zu 23 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.

**Gesetz über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999 (BGS 731.1)****§ 71 Abs. 1**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

**Teil III (Fremdaufhebung)****Konkordat betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl vom 24. September 1955 (BGS 742.21)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst und der Aufhebung des Konkordats betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl vom 24. September 1955 zustimmt. Die Konkordatskommission beantragt dem Rat die Änderung von Ziff. III der Vorlage. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Konkordatskommission.

**Teil IV (Referendumsklausel und Inkrafttretensregelung)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die vorberatende Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

An dieser Stelle übernimmt die stellvertretende Landschreiberin Renée Spillmann Siegart den Platz des Landschreibers.

**TRAKTANDUM 9****580****Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann**

Vorlagen: 2603.1 - 15128 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2603.2 - 15129 (Antrag des Regierungsrats); 2603.3 - 15208 (Bericht und Antrag der Kommission); 2603.4/4a - 15241 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Die vorberatende Kommission beantragt Nichteintreten, die Staatswirtschaftskommission Eintreten und Zustimmung mit den von ihr beantragten Änderungen.

**EINTRETENSDEBATTE**

**Beat Sieber** teilt als Präsident der vorberatenden Kommission mit, dass diese mit 8 zu 6 Stimmen beschlossen hat, nicht auf das Geschäft einzutreten. Als Folge

davon hat sie keine Detailberatung durchgeführt. Die Gründe für das Nichteintreten lassen sich in zwei Punkten zusammenfassen:

- Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes sind weder für den Kanton noch für die Gemeinden klar. Klar ist aber, dass sich aus dem Gesetz finanzielle Ansprüche ableiten lassen.
  - Das Bundesgericht hat den Kanton Zug in keiner Weise angewiesen, zur Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau explizit ein Gesetz zu erlassen.
- Die vorberatende Kommission bittet den Rat, diese Gründe bei der Beschlussfassung über Eintreten bzw. Nichteintreten zu berücksichtigen.

**Beat Unternährer** als Sprecher der Staatswirtschaftskommission orientiert, dass die Stawiko die Vorlage in zwei Sitzungen beraten hat und dem Rat empfiehlt, darauf einzutreten und den von der Stawiko beantragten Änderungsvorschlägen zuzustimmen. Sie begründet dies wie folgt:

- Der Grundsatz der Gleichberechtigung ist in Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung geregelt. Dort ist festgehalten, dass Mann und Frau rechtlich und tatsächlich vor allem in den Bereichen Familie, Ausbildung und Arbeit gleichgestellt werden müssen. Die Wichtigkeit dieses Ziels wird auch von Vertretern der Wirtschaft und des Gewerbes hervorgehoben. Mit dem Fachkräftemangel ist es entscheidend, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit möglichst viele gut ausgebildete Frauen in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Anstrengungen zur Gleichstellung der Geschlechter sind selbstverständlich auch für Männer relevant. Zu erwähnen sind hier beispielsweise die divergierenden Schulerfolge von Jungen und Mädchen in der Grundschule, welche wohl kaum mit unterschiedlichen Intelligenzquotienten zu tun haben. Auf weitere Ausführungen – beispielsweise zu Männern, die von einer Scheidung betroffen sind – verzichtet der Votant.
- Die Stawiko hat eingehend diskutiert, ob das Anliegen der Gleichstellung nicht auch auf anderem Weg als mit einem Gesetz geregelt werden könnte, da ein neues Gesetz immer auch Folgekosten auslöst. Im konkreten Fall ist sie jedoch klar zum Schluss gekommen, dass ein schlankes Gesetz, welches sich im Wirkungsbereich eins zu eins an die Bundesverfassung anlehnt und dem Kantonsrat über den Budgetierungsprozess eine Kontrollmöglichkeit bezüglich Kosten der Massnahmen gewährt, sehr zweckmäßig und griffig ist.

Fazit: Die Stawiko ist der Ansicht, dass das vorliegende Gesetz mit den vorgeschlagenen Änderungen pragmatisch und zielgerichtet der Umsetzung des Gleichstellungsanliegens dient und eine Ausuferung von kostenintensiven Massnahmen verhindert. Sie ist mit 5 zu 2 Stimmen und ohne Enthaltung auf die Vorlage eingetreten und bittet den Rat, ebenfalls einzutreten und den Änderungsvorschlägen der Stawiko zuzustimmen.

**Karen Umbach** teilt mit, dass die FDP-Fraktion mehrheitlich den **Antrag** stellt, nicht auf die Vorlage einzutreten. Ohne die lange Geschichte nochmals zu erzählen, vertritt die FDP die Meinung, dass das Bundesgerichtsurteil nicht zwingend zur Einführung eines Gesetzes führt. Der Kanton wurde zwar gerügt, dass es einen Ersatz für die damals abgesetzte Kommission brauche, das Bundesgericht lässt aber viel Freiraum, wie dieser Ersatz auszusehen hat. Der Kanton ist also verpflichtet zu handeln, aber die Antwort auf die Fragen «Was ist zu tun?» und «Wie hat es auszusehen?» wird ihm überlassen. Die FDP ist der Auffassung, dass die Umsetzung auch ohne Gesetz machbar ist.

Die Gleichstellung ist in der Verfassung verankert, und sie ist zu respektieren. Die FDP hat in der Antwort auf ihre Interpellation betreffend Gleichstellung gehört, dass der Kanton seine Aufgabe diesbezüglich wahrnimmt und dass bisher keine

Reklamationen bezüglich Lohngleichheit eingegangen sind. Zudem ist im Stawiko-Bericht zu lesen, dass 2016 in der Verwaltung bereits ein Vollzeitäquivalent von 9 Prozent für die Umsetzung von Massnahmen im Bereich Gleichstellung zur Verfügung steht. Anders gesagt: Der Kanton Zug unternimmt bereits etwas. Die FDP ist auch der Ansicht, dass das Bundesgericht den Kanton Zug kaum wieder rügen kann, solange bei der AHV, im Militärdienst usw. keine konkreten Massnahmen bezüglich Gleichstellung beschlossen und umgesetzt werden. Aus diesen Gründen bittet die FDP-Fraktion um Unterstützung ihres Antrags auf Nichteintreten.

**Anastas Odermatt** teilt mit, dass die ALG auf das Geschäft eintreten möchte und den Antrag der vorberatenden Kommission auf Nichteintreten nicht unterstützt. Einerseits ist der Verfassungsauftrag klar und das Gesetz rechtlich notwendig. § 5 Abs. 2 der Kantonsverfassung lautet: «Der Kanton fördert die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau.» Der Auftrag an den Kantonsrat ist also klipp und klar. Es stellt sich aber die Frage, wie er umgesetzt wird. Das Bundesgericht kam richtigerweise zum Schluss, dass definiert werden müsse, von wem, wie und mit welchen Mitteln dieser Auftrag im Kanton Zug umgesetzt wird. Die Idee hinter dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen Gesetz ist nun, dass der Regierungsrat diesem Auftrag nachkommt – und er tut dies, indem er einen entsprechenden Massnahmenplan aufstellt. Damit der Regierungsrat aber Fördermassnahmen im Sinne dieses Verfassungsartikels ergreifen kann, braucht es eine gesetzliche Grundlage oder einen Kantonsratsbeschluss, der besagt, dass die *Regierung* das macht. Die Kompetenz muss zugewiesen und das Handeln der Regierung per Gesetz oder Kantonsratsbeschluss legitimiert sein – im wahrsten Sinne des Wortes. Entweder wird diese Legitimität durch ein relativ offenes, schlankes, aus Sicht der ALG schon fast *zu* schlankes Gesetz hergestellt, was nach Meinung der ALG am praktikabelsten wäre; oder aber der Kantonsrat müht sich früher oder später mit Katalogen von operativen Massnahmen ab, was nach Ansicht der ALG definitiv nicht *seine* Aufgabe, sondern die Aufgabe der Regierung wäre. Zum allfälligen Argument, dass diesbezüglich schon bisher Massnahmen ergriffen worden seien und dies ja auch möglich gewesen sei, hält der Votant fest, dass tatsächlich schon Massnahmen ergriffen wurden, dies aber im Rahmen der Erfüllung eines anderen Verfassungsauftrags, zum Beispiel im Rahmen der Bildung.

Andererseits ist das Gesetz auch inhaltlich notwendig, denn obwohl die Verfassung hier Klartext spricht, besteht nach wie vor in diversen Bereichen keine tatsächliche Gleichstellung. Insbesondere gibt es noch Probleme in den Bereichen Arbeit, Familie und Beruf sowie bezüglich sexueller Belästigungen.

Die Politik ist dazu da, gesellschaftliche Probleme zu lösen – mehr noch: Das Lösen gesellschaftlicher Probleme ist die Kernaufgabe jeglichen politischen Handelns. Es gilt, die Aufgabe im Sinne des Verfassungsauftrags anzupacken und es der Regierung mit dem vorliegenden schlanken Gesetz zu ermöglichen, dem Verfassungsauftrag zumindest im Ansatz nachzukommen. Der Votant bittet den Rat deshalb, auf die Vorlage einzutreten. Im Weiteren stellt er namens der ALG den **Antrag**, die Abstimmung über Eintreten bzw. Nichteintreten unter Namensaufruf durchzuführen.

**Barbara Gysel** hält fest, dass die SP-Fraktion zähneknirschend auf die Vorlage eintreten wird. Es ist kein schlankes, sondern ein mageres Gesetz, und so ist die SP ohne Begeisterung dabei. Sie hat keine Gewissheit und verspürt kaum Optimismus, dass die *tatsächliche* Gleichstellung der Geschlechter im Kanton Zug zunehmen wird. Der Regierungsrat weist in seinem Bericht und Antrag zwar darauf hin, dass bezüglich der Gleichstellung von Frau und Mann in vielen Bereichen Handlungsbedarf bestehe. So nennt er die Lohn- und Bildungsunterschiede, die Vereinbarkeit

von Beruf und Familienleben für Mütter *und* Väter – es geht hier nicht nur um ein Frauenthema – sowie Ungleichheiten bezüglich der Vertretung der Frauen auch in der Politik. Trotz der Fortschritte bezüglich der formalen Ungleichbehandlungen sei in vielen Bereichen die tatsächliche Gleichstellung noch nicht realisiert. Die SP teilt ausdrücklich die Einschätzung des Regierungsrats, dass in den genannten Handlungsfeldern Aktivitäten zur Erreichung der Gleichstellung gefragt sind. Gleichzeitig bedauert sie, dass die Regierung versäumt, glaubhaft, konkret und konsequent aufzuzeigen, wie der Handlungsbedarf effektiv umgesetzt werden soll. Sie weist darauf hin, dass zur Erreichung des Ziels der Gleichstellung die Nennung und Formulierung konkreter Massnahmen angezeigt ist, was sowohl im Erlassenentwurf als auch im zugehörigen Bericht des Regierungsrats leider nicht der Fall ist. Auch erachtete es der Regierungsrat nicht für notwendig, seinen Entwurf des Massnahmenplans allen vorzulegen. In der vorliegenden allgemeinen Formulierung von Gesetz und Bericht vermisst die SP-Fraktion ausdrücklich die Verbindlichkeit und damit den spürbaren echten Willen der Regierung, konkrete Massnahmen zur Umsetzung der Gleichstellungsziele zu ergreifen. Die Regierung kann aber gerne den Gegenbeweis antreten: Der Entwurf des Massnahmenplans steht offenbar und war auch den Kommissionen zugänglich.

Es ist weder überraschend noch einzigartig, dass sich der Kantonsrat über die Massnahmen nicht einig würde. Dass es einen Handlungsbedarf in der sozialen Realität gibt, um die Gleichstellung der Geschlechter umzusetzen, steht allerdings ausser Frage. Ebenso ist unbestritten, dass der Kanton aktiv sein muss. Andernfalls ist er verfassungswidrig. In § 5 der Kantonsverfassung steht: «Der Kanton fördert die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau.» Doch damit nicht genug: Es gibt insgesamt mindestens drei Rechtsgrundlagen, die den Kanton verpflichten, die Geschlechtergleichstellung umzusetzen. Neben der erwähnten kantonalen Verfassung ist es zweitens Art. 8 Abs. 2 Satz 2 der Bundesverfassung. Drittens gibt es – ob einem das passt oder nicht – einen völkerrechtlichen Gleichstellungsauftrag. Er leitet sich ab aus Art. 2 lit. A des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Die Schweiz hat dieses sogenannte CEDAW-Abkommen 1997 ratifiziert. Darin wird vorgeschrieben, dass das Prinzip der Gleichstellung von Frau und Mann in der Verfassung oder anderen adäquaten Rechtsgrundlagen verankert – plus praktisch realisiert wird. In der Schweiz fällt die Umsetzung von völkerrechtlichen Aufträgen häufig in den Kompetenzbereich der Kantone.

Die Nichtfortführung der Gleichstellungskommission im Jahr 2010 als Beschluss des Kantonsrats war Anlass zum Gang ans Bundesgericht. Und zur Interessenbindung der Votantin: Sie war selbst ebenfalls Beschwerdeführerin.

Legislative *und* Exekutive müssen sich verantwortlich fühlen, die Gleichstellung umzusetzen. Unabhängig davon, ob der Kantonsrat auf das Gesetz eintritt oder nicht beschliesst, hat der Kanton Zug diesen Auftrag. Die Regierung kann Massnahmen auch ohne parlamentarischen Beschluss realisieren oder einen Kantonsratsbeschluss vorbereiten. Nichteintreten oder Streichungen in der Detailberatung entbinden nicht von der Verpflichtung, tätig zu sein. Um gleichwohl eine minimalste Gesetzesgrundlage zu ermöglichen, wird die SP-Fraktion – wie erwähnt – auf die Vorlage eintreten. Was am Ende des Tages aber zählt, ist nicht die formale, sondern die tatsächliche Gleichstellung. Insofern lässt sich mit der Bibel schliessen: «An ihren Taten sollt ihr sie erkennen» (1. Johannes 2, 1–6).

**Monika Barmet** spricht für die CVP-Fraktion. Die Gleichstellung von Frau und Mann ist ein Thema, das beinahe in jeder Legislaturperiode auf der Traktandenliste des Kantonsrats zu finden ist. Dieses Mal beantragt der Regierungsrat eine gesetz-

liche Grundlage dazu. Der Grund dafür ist allen bekannt. In der CVP-Fraktion konnte sich keine Mehrheit für dieses Gesetz begeistern, die Anzahl Stimmen für Eintreten und Nichteintreten war die gleiche. Für ein Eintreten spricht, dass eine gesetzliche Grundlage dem Regierungsrat ermöglicht, mit dem Massnahmenplan konkrete Projekte zu unterstützen, wobei der Kantonsrat bei der Budgetberatung direkten Einfluss nehmen kann; die Votantin bedauert aber, dass der Massnahmenplan dem Kantonsrat nicht vorgelegt wurde. Für Eintreten spricht zudem, dass in der Detailberatung Verbesserungen resp. Anpassungen beantragt werden könnten.

Als Argument für Nichteintreten wurde vorgebracht, dass konkrete Massnahmen und ein deutliches Zeichen für die Gleichstellung von Frau und Mann seitens des Regierungsrats fehlen. Das Gesetz bewirkt also zu wenig, und es braucht es daher nicht. Da das Bundesgericht die Umsetzung offen lässt, könnte der Regierungsrat unter Umständen auf dem Verordnungsweg Massnahmen beschliessen.

Falls Eintreten auf dieses Gesetz beschlossen wird, unterstützt die CVP-Fraktion die Stawiko bei § 1 Abs. 1, bei § 2 Abs.2 und bei § 3 Abs. 2. Für § 5 beantragt die CVP-Fraktion jedoch die Streichung. Dass nun auch noch in den Gemeinden Gleichstellungsexperten eingestellt werden sollen, erachtet sie als wenig sinnvoll.

Die Votantin kann seitens der CVP-Fraktion keine abschliessende Empfehlung für oder gegen Eintreten abgeben. Sie erlaubt sich aber eine persönliche Empfehlung. Wie auch immer man abstimmt: Die Gleichstellung von Frau und Mann ist ein gesellschaftspolitisches Anliegen, für das sich alle einsetzen können und müssen, in der Familie, im Arbeitsbereich, in der Partei, in Vereinen und Verwaltungsräten. Die Votantin ist nach wie vor überzeugt, dass es das Engagement für die Gleichstellung braucht und dass Handlungsbedarf besteht. Nur: *Dieses Gesetz wird wenig Konkretes dazu beitragen.* Deshalb wird die Votantin den Antrag auf Nichteintreten unterstützen.

**Beni Riedi:** Für die SVP-Fraktion ist die Gleichstellung von Frau und Mann eine Selbstverständlichkeit. Sie ist in der eidgenössischen, kantonalen und gemeindlichen Verfassungs- und Gesetzgebung bereits umgesetzt und wird auch in breiten Teilen der Bevölkerung als Selbstverständlichkeit aufgefasst. Den zahlreichen Forderungen, welche oft mit dem Schlagwort der Gleichstellung einhergehen, ist jedoch mit grosser Skepsis zu begegnen, denn sie dienen oft der Durchsetzung eines bestimmten Gesellschaftsbilds oder eines politischen Programms.

Die verfassungs- und völkerrechtliche Ausgangslage im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann wird vom Regierungsrat in seinem Bericht zum Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann ausführlich dargestellt. Zu Recht wird erwähnt, dass in der schweizerischen Gleichstellungspolitik im Laufe der letzten Jahrzehnte auf rechtlicher und institutioneller Ebene Verschiedenes getan und einiges erreicht worden ist. In den Jahren 1998 bis 2010 bestand im Kanton Zug eine verwaltungsinterne Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann. Eine Weiterführung der Kommission wurde vom Kantonsrat im Jahre 2010 abgelehnt. Der darauf von Privatpersonen und Vereinen erwirkte Bundesgerichtsentscheid vom 21. November 2011 verpflichtet den Kanton Zug, einen Ersatz für die bisherige Kommission für die Gleichstellung bzw. die Chancengleichheit von Frau und Mann vorzusehen. Dagegen lässt sich gemäss Bundesgericht weder aus verfassungs- noch aus völkerrechtlichen Bestimmungen eine Verpflichtung zu einer bestimmten institutionellen Massnahme ableiten. Die Wahl derselben stehe vielmehr im Ermessen des Kantons. Dieser sei daher nicht verpflichtet, eine Kommission oder Fachstelle zu schaffen, sondern könne die Umsetzung des Gleichstellungsauftrags auch mit anderen Mitteln verfolgen. Das Bundesgericht stellt fest, es müsse bestimmt werden, welche staatlichen Stellen zur Förderung der Gleichstellung berufen sind, welche Kompetenzen

ihnen hierbei zustehen und über welche personellen und finanziellen Ressourcen sie verfügen.

Die SVP-Fraktion ist der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzesentwurf viel zu weit geht, in seiner Formulierung zu schwammig und in Bezug auf seine Auswirkungen unklar ist. Zur Umsetzung des Verfassungsauftrags würde es genügen, eine bereits existierende verwaltungsinterne oder -externe Stelle, etwa die Ombudsstelle des Kantons Zug, als Anlaufstelle für Fragen rund um die Gleichstellung zu bezeichnen. Ein Ausbau personeller Ressourcen oder mehr finanzielle Ressourcen sind dafür nicht nötig.

Die SVP Fraktion lehnt den vorliegenden Entwurf eines Gleichstellungsgesetzes ab. Die vom Bundesgericht gestützt auf den verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrag geforderten Massnahmen sind genügend klar, bestimmt und ohne personelle und finanzielle Auswirkungen festzulegen und nicht wie vorliegend in Gestalt eines allgemeinen und offenen Gesetzes textes mit unabsehbaren Folgen umzusetzen. Der vom Bundesgericht den Gemeinwesen in der Wahl der Mittel eingeräumte erhebliche Ermessensspielraum ist zu nutzen: Es genügt, eine schon vorhandene verwaltungsinterne oder -externe Stelle als Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit der Gleichstellung zu bezeichnen.

Im Namen der SVP Fraktion stellt der Votant ebenfalls den **Antrag**, nicht auf die Vorlage einzutreten.

**Nicole Imfeld** dankt im Namen der GLP für die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs und für die Vorberatung in den Kommissionen. Der Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann ist auch für die Grünlberalen unbestritten. Darüber muss man heute nicht mehr diskutieren – auch wenn die Gleichstellung nicht in allen Fraktionen umgesetzt ist. Für die GLP zählen der Mensch und seine Fähigkeiten, nicht das Geschlecht oder andere Kriterien. Dennoch haben die Grünlberalen eingehend über die Notwendigkeit dieses Gesetzes diskutiert. Aus liberaler Sicht sind sie grundsätzlich dann für neue Gesetze, wenn diese dort Regelungen schaffen, wo der «freie Markt» keine oder keine ausreichende Selbstregulierung zur Folge hat. Die in den Unterlagen der Regierung und der vorberatenden Kommission aufgezeigten möglichen Massnahmen und Regelungen von Abläufen und Zuständigkeiten, die ohne ein neues Gesetz machbar sind, bieten nach Ansicht der GLP einen grossen Handlungsspielraum.

Die Analyse der einzelnen Artikel hat der GLP gezeigt, dass mit dem Gesetz lediglich zwei Punkte geregelt werden:

- Der Regierungsrat kann Massnahmen zur Gleichstellung von Frau und Mann veranlassen.
- Der Kantonsrat beschliesst das Budget für die vorgeschlagenen Massnahmen. Massnahmen kann der Regierungsrat im Rahmen seiner Tätigkeit als politisch-strategisches Organ und im Rahmen seiner Kompetenzen aber sowieso veranlassen, und der Kantonsrat genehmigt so oder so das Budget. Was also bringt das neue Gesetz? Letztlich ist es nur die Erwähnung der Gleichstellung von Frau und Mann in einem weiteren Gesetz. Aus Sicht der GLP ist damit die Wirksamkeit des neuen Gesetzes wirklich fraglich. Damit ist auch anzunehmen, dass das neue Gesetz nur zu einer Erhöhung der Reglementierungsdichte beitragen würde. Nach Ansicht der GLP ist es weit wirkungsvoller und auch ressourcenschonender, basierend auf den vorhandenen rechtlichen Grundlagen und Kompetenzen die notwendigen Massnahmen zur weiteren Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann zu ergreifen, anstatt ein inhaltsleeres neues Gesetz zu schaffen. Aus diesem Grund sind die Grünlberalen für Nichteintreten auf die Vorlage und unterstützen damit die Position der vorberatenden Kommission.

**Philip C. Brunner** hat den bisherigen Verlauf der Debatte nicht wirklich verstanden. Falls seine Vorrednerin mit ihrer Bemerkung über die unterschiedliche Umsetzung der Gleichstellung in den Fraktionen aber die SVP gemeint haben sollte, hält er fest, dass die SVP schon lange vor Nicole Imfelds Wahl in den Kantonsrat Frauen in ihrer Fraktion hatte – und keine hat sich beklagt, sie sei nicht gleichgestellt.

Grundsätzlich findet der Votant die heutige Diskussion eine Beleidigung für die Frauen. Er ist seit über dreissig Jahren mit der gleichen Frau verheiratet; seine Mutter, seine Grossmütter und seine Urgrossmütter waren in unterschiedlicher Form Geschäftsfrauen, hatten Familie und haben Kinder und Grosskinder in unterschiedlichen Zeiten – auch in Kriegszeiten – grossgezogen. Sie haben all das gemacht, was Frauen viel besser können als Männer. Männer wären ohne Frauen hilflos, schwach, hätten keinen Anstand, keine Manieren und schon gar keine Kultur. (*Der Rat lacht.*) Frauen haben in allen Zeiten Grossartiges geleistet. Der Votant denkt etwa an Katharina die Grosse, eine deutsche Prinzessin in Russland, oder an Queen Victoria, die einem ganzen Zeitalter den Namen gegeben hat; er denkt an Marie Curie, die als erste Frau einen Nobelpreis erhielt, nämlich 1903 in Physik und 1911 auch noch in Chemie – und 1935 wurde ihre Tochter ebenfalls mit einem Nobelpreis geehrt. Mächtige Frauen in heutiger Zeit sind beispielsweise Christine Lagarde, Präsidentin des Internationalen Währungsfonds, die erste Frau an der Spitze dieser Institution – dies als Juristin, nicht Ökonomin – und zuvor Finanzministerin in Frankreich, oder in den USA Janet Yellen, Präsidentin der amerikanischen Notenbank, und Hillary Clinton, Präsidentschaftskandidatin der Demokratischen Partei, während vier Jahren Aussenministerin der USA und zuvor Senatorin in New York. In Deutschland ist es Bundeskanzlerin Angela Merkel ...

Der **Vorsitzende** unterbricht und erinnert den Votanten daran, dass es um Eintreten bzw. Nichteintreten auf das Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann geht. (*Der Rat lacht.*)

**Philip C. Brunner** fährt fort und erwähnt *last but not least* die Ratskollegin Gabriela Ingold (*der Rat lacht*), die in der Eintretensdebatte zum zweiten Entlastungspaket als Präsidentin der Staatswirtschaftskommission sagte: «Am Sparen führt kein Weg vorbei. Das Projekt ‹Finanzen 2019›, die Reform des ZFA sowie die Verwaltungsreform sind bereits in Arbeit. Dabei müssen aus Sicht der Staatswirtschaftskommission die Entschlackung der Verwaltung, Aufgabenüberprüfung und Effizienzsteigerung im Vordergrund stehen. Die Staatswirtschaftskommission als finanzielles Gewissen des Kantons betrachtet es als ihre Kernaufgabe, das absolut übergeordnete Ziel, nämlich die Einhaltung des Finanzaushaltsgesetzes und – damit verbunden – die Eliminierung der Defizite [...] mit aller Kraft zu unterstützen.» Es ist deshalb völlig uneinsichtig, wieso die Stawiko der von ihrer Präsidentin formulierten Prämissen plötzlich untreu wird und auf das vorliegende Gesetz, das dem Sparbekenntnis der Stawiko diametral widerspricht, eintreten will. Wo bleibt da die hehre Absicht der Stawiko?

Es tut dem Votanten leid, dass er dem Rat nicht noch weitere interessante Damen aus aller Welt präsentieren konnte. (*Der Rat lacht.*) Auch in Asien und in Afrika gibt es nämlich grossartige Frauen, die ...

Der **Vorsitzende** unterbricht den Votanten erneut, und dieser verlässt das Rednerpult.

**Esther Haas** hält fest, dass Philip C. Brunner zwar die Lacher auf seiner Seite hatte, mit seinem Votum der Thematik aber nicht gerecht wurde. Als gesetzgebende Be-

hörde kann der Kantonsrat nicht vom Einzelnen auf das Ganze schliessen; diesen Grundsatz sollte er sich hinter die Ohren schreiben. Und bei Philip C. Brunners Aufzählung hat leider eine Schweizer Frau gefehlt. (*Der Rat lacht erneut.*)

**Barbara Gysel** hält fest, dass man im Kantonsrat durchaus unterschiedliche Positionen vertreten darf, und sie weiss Philip C. Brunners oft innovative Voten durchaus zu schätzen. Der Vorredner hat beispielsweise Marie Curie erwähnt. Wenn man aber ins Heute kommt, dann ist es eine Tatsache, dass im Erwerbsleben Frauen im Schnitt noch immer einen Fünftel weniger verdienen als Männer. Und es ist erst 34 Jahre her, seit das Bundesgericht verboten hat, Mädchen und jungen Frauen für den Eintritt ins Gymnasium höhere Hürden in den Weg zu stellen. Das war 1982, man stelle sich das vor! Die formale Gleichstellung wurde in der Schweiz erst sehr spät ein Thema. Philip C. Brunners Ahnengeschichte und die erfolgreichen Frauen in seiner Familie freuen die Votantin. Hier aber geht es um die Realität im Kanton Zug und in der Wirtschaft und Gesellschaft. Die Votantin ermahnt den Rat deshalb, bei allem Humor das Thema gewissenhaft anzugehen.

**Manuel Brandenberg** hält fest, dass das in der Bundesverfassung verankerte Prinzip der Gleichberechtigung von Frau und Mann unbestritten ist. Er erinnert daran, dass das Bundesgericht es noch 1887 in einem bekannten Entscheid ablehnte, dass eine Frau, nämlich Emilie Kempin, das Anwaltspatent des Kantons Zürich erwerben könne. Das Bundesgericht hielt damals fest, wenn Frau Kempin aus dem Gleichheitssatz von Art. 4 der Bundesverfassung ableiten wolle, dass die Frauen in sämtlichen Gebieten des Öffentlichen und Privatrechts den Männern gleichgestellt seien, so sei «diese Auffassung ebenso neu wie kühn. Jedenfalls kann sie nicht gebilligt werden.» Heute ist man diesbezüglich viel weiter und hat die Gleichstellung. Auch deshalb kann man auf das vorliegende unnötige Gesetz verzichten.

**Anastas Odermatt** stimmt seinem Vorredner zu: Zum Glück ist man heute weiter! Er weist darauf hin, es rechtssystematisch ein Gesetz oder einen Kantonsratsbeschluss braucht, der die entsprechenden Befugnisse zuweist. Ohne eine entsprechende Regelung kann die Verfassung nicht umgesetzt werden, denn die Regierung muss sich bei allfälligen Massnahmen auf einen Erlass stützen können. Es braucht deshalb einen Kantonsratsbeschluss oder ein möglichst schlank formuliertes Gesetz. Der vorliegende Entwurf mit seinen sechs Paragraphen, von denen einzelne unter Umständen in der Detailberatung sogar noch gestrichen werden, entspricht genau dieser Anforderung.

**Manuela Weichert-Picard**, Direktorin des Innern, dankt einleitend Philip C. Brunner für seine humoristische Einlage. Die Hinweise auf starke Frauen sind richtig, sie helfen dem Staat aber nicht weiter, da dieser ohne gesetzliche Grundlage nicht handeln kann.

Die Ausgangslage ist klar: Nicht nur der Bund, sondern auch der Kanton und die Gemeinden sind dazu verpflichtet, zur Schaffung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann tätig zu werden. Diese Verpflichtung ergibt sich sowohl aus Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung und § 5 Abs. 2 der Kantonsverfassung als auch aufgrund des UNO-Abkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das den sehr allgemein gehaltenen Gleichstellungsauftrag der Bundesverfassung konkretisiert und ergänzt. Bis 2010 kam der Kanton Zug dieser Verpflichtung nach, indem er eine Kommission mit der Gleichstellung von Frau und Mann beauftragte. Seit der Kantonsrat diese Kommission im Oktober 2010 abgeschafft hat, herrscht im Kanton Zug ein verfassungs- und völkerrechtswidriger

Zustand. Das hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom November 2011 bestätigt. Fraglich ist also nicht, *ob* der Kanton zur Verwirklichung der Gleichstellung tätig werden muss. Er ist wie alle staatlichen Instanzen verpflichtet, zur Herstellung von tatsächlicher Gleichheit tätig zu werden. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil geschrieben, der Kanton Zug sei verpflichtet, eine Ersatzlösung zu treffen, d. h. vorzusehen, von wem, wie und mit welchen Mitteln der Gleichstellungsauftrag künftig umgesetzt werden soll; ein Verzicht auf staatliche Gleichstellungsmassnahmen ist verfassungswidrig. Fraglich ist nun, *wie* der Kanton Zug diesen Verfassungs- und Völkerrechtsauftrag umsetzen wird. Das Bundesgericht hat nicht vorgeschrieben, wie die Ersatzlösung für die Kommission auszustalten sei. Dem Gemeinwesen steht in der Wahl der Mittel ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Vorausgesetzt ist die Schaffung gewisser institutioneller organisatorischer Vorehrungen, Dazu gehört auch der Erlass von Normen. Wenn vorhin von verschiedenen Seiten gesagt wurde, man möchte kein Gesetz, dann bittet der Regierungsrat darum, ihm konkret einen Vorschlag zu machen, wie der Auftrag des Gerichts, der Verfassung und des CEDAW-Abkommens umgesetzt werden soll.

Warum braucht es ein Gesetz? Diese zentrale Frage wurde von Professor Kurt Pärli im Februar 2014 in einem Kurzgutachten, das der Stawiko und der vorberatenden Kommission vorliegt, abgehandelt. Der Gutachter hielt zunächst fest, dass sich aus der eidgenössischen und kantonalen Verfassung keine genügende Rechtsgrundlage für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags ableiten lasse. Zwar ist in der Verfassung das Ziel der Verwirklichung der Gleichstellung enthalten. Für die Feststellung der konkreten Aufgabe mangelt es den Verfassungsbestimmungen jedoch an ausreichender Bestimmtheit. Im Kanton Zug gibt es bisher auch keine anderen Normen mit inhaltlichen Aussagen darüber, wie der im Bundesgerichtentscheid erwähnte Ermessensspielraum auszuschöpfen sei. Professor Pärli erachtet es aufgrund des Legalitätsprinzips und des Grundsatzes der Parallelität der Rechtsformen als notwendig, Bestimmungen zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrags in einem Gesetz in formellem Sinn zu erlassen. Nach dem Legalitätsprinzip sind Fragen von grosser politischer Bedeutung in einem Gesetz in formellem Sinn zu verankern. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben. Im Kanton Zug sind Massnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung offensichtlich politisch umstritten. Anders lässt es sich nicht erklären, dass der Kantonsrat die finanziell doch einigermassen unbedeutende Verlängerung des Mandats für die Gleichstellungskommission abgelehnt hat. Auch die Arbeit in den Kommissionen und die heutige Diskussion zeigen auf, wie politisch umstritten das Geschäft ist. Der Kantonsrat ist somit das formell zuständige Organ für die Umsetzung des Gleichstellungsauftrags. Der erwähnte Massnahmenplan ist eine operative Sache, also Sache der Exekutive. Er lag aber sowohl der Stawiko als auch der vorberatenden Kommission vor, wobei die Regierung keine Kenntnis davon hatte, dass auch andere Kantonsratsmitglieder diesen Plan gerne zur Verfügung gehabt hätten.

Auch der Grundsatz der Parallelität der Rechtsformen führt gemäss Professor Pärli dazu, dass es ein Gesetz braucht. Dieser Grundsatz besagt, dass eine Behörde ihre Anordnungen nur in der Form gültig ändern kann, in welcher sie auch erlassen wurde. Bekanntlich hat der Kantonsrat formal gültig entschieden, die Gleichstellungsarbeit im Kanton Zug sei nicht weiterzuführen. Folglich kann nur der Kantonsrat einen anderslautenden Entscheid fällen. Wenn der Kantonsrat anderer Meinung sein sollte, bittet der Regierungsrat um eine konkrete Anweisung. Erachtet der Kantonsrat eine Verordnung als genügende Rechtsgrundlage? Will er die ganze Sache in die Kompetenz des Regierungsrats geben? Der Regierungsrat nimmt konkrete Anweisungen auch gerne nach seinem eigenen Votum entgegen.

Abschliessend hält die Direktorin des Innern fest, dass die Regierung mit dem vorliegenden pragmatischen Gesetzesentwurf den Verfassungs- und Völkerrechtsauftrag für die Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann umsetzt. Der Gesetzesentwurf ist schlank, und mit dem dazugehörenden Massnahmenplan ist es möglich, aktuell zu bleiben und die Gleichstellung von Frau und Mann voranzutreiben. Eine Einigkeit darüber, wie der Gleichstellungsauftrag im Kanton Zug umgesetzt werden soll, wird im Parlament nie erreicht werden. Anstatt aber noch weitere Jahre darüber zu diskutieren, sehr viel Arbeitszeit von Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung zu beanspruchen und womöglich noch ein weiteres Bundesgerichtsurteil zu riskieren, bittet die Regierung den Kantonsrat, über seinen Schatten zu springen, auf das Gesetz einzutreten und nachher die Ressourcen dafür einzusetzen, dass Massnahmen zur Gleichstellung von Frau und Mann auch wirklich umgesetzt werden können. In diesem Sinn dankt die Direktorin des Innern für die Unterstützung des regierungsrätlichen Antrags auf Eintreten. Die Regierung ist überzeugt: Es ist der goldene Mittelweg.

**Barbara Gysel** möchte von der Direktorin des Innern wissen, welchen Plan B die Regierung für den Fall hat, dass Nichteintreten beschlossen wird. Die Regierungsrätin hat zwar ein Wunschkonzert an das Parlament formuliert, was aber gedenkt die *Regierung* bei Nichteintreten zu tun?

**Daniel Abt** möchte die Aussage der Direktorin des Innern, das Kurzgutachten von Professor Pärli sei der vorberatenden Kommission vorgelegen, präzisieren: Wenn er sich richtig erinnert, wurde dieses Gutachten den Kommissionsmitgliedern erst nach Abschluss der Kommissionsarbeit zugestellt.

**Manuela Weichert-Picard**, Direktorin des Innern, stimmt Daniel Abt zu. Der Regierungsrat hat über das weitere Vorgehen bei einem Nichteintretentscheid noch nicht diskutiert. Die Direktorin des Innern geht aber davon aus, dass die Regierung in diesem Fall die heutigen Voten vermutlich so auffassen würde, dass die Thematik eine Sache der Regierung sei, und dass sie eine Verordnung erlassen und die erforderlichen Mittel ins Budget einstellen würde. Der Regierungsrat würde also annehmen, dass der Kantonsrat entgegen der juristischen Fachmeinung der Ansicht sei, die Verfassung und das CEDAW-Abkommen genügten als Rechtsgrundlage.

#### EINTRETENSBESCHLUSS

- Der Rat folgt mit 29 Ja-Stimmen dem Antrag, die Abstimmung über Eintreten bzw. Nichteintreten unter Namensaufruf durchzuführen. Das erforderliche Quorum beträgt 20 Stimmen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass in der Abstimmung unter Namensaufruf ein «Eins» die Zustimmung zum Eintreten bedeutet; wer «Zwei» sagt, stimmt für Nichteintreten.

Unter Namensaufruf stimmen die Ratsmitglieder wie folgt:

Brandenberg Manuel	Zwei
Brunner Philip C.	Zwei
Camenisch Philippe	Zwei
Christen Hans	Zwei
Giger Susanne	Eins
Gysel Barbara	Eins

Landtwing Alice	Zwei
Marti Daniel	Zwei
Messmer Jürg	Zwei
Raschle Urs	Zwei
Rüegg Richard	Zwei
Sivaganesan Rupan	Eins
Spiess-Hegglin Jolanda	Eins
Stadlin Daniel	Enthaltung
Stocker Cornelia	Zwei
Straub-Müller Vroni	Eins
Thalmann Silvia	Eins
Umbach Karen	Zwei
Vollenweider Willi	Zwei
Dittli Laura	Zwei
Iten Patrick	Zwei
Letter Peter	Eins
Sitz vakant	--
Hess Mariann	Eins
Hess-Brauer Iris	Zwei
Ingold Gabriela	Abwesend
Iten Beat	Abwesend
Ryser Ralph	Zwei
Werner Thomas	Zwei
Barmet Monika	Zwei
Etter Andreas	Eins
Nussbaumer Karl	Zwei
Abt Daniel	Zwei
Andermatt Adrian	Eins
Andermatt Pirmin	Zwei
Dzaferi Zari	Eins
Frei Pirmin	Eins
Gössi Alois	Eins
Häseli Barbara	Zwei
Hostettler Andreas	Zwei
Hürlimann Markus	Zwei
Imfeld Nicole	Zwei
Lustenberger Andreas	Eins
Riboni Michael	Zwei
Riedi Beni	Zwei
Schmid Heini	Eins
Wandfluh Oliver	Zwei
Baumgartner Hans	Eins
Birrer Walter	Zwei
Bühler Olivia	Abwesend
Gander Thomas	Zwei
Haas Esther	Eins

Mösch Jean-Luc	Zwei
Renggli Silvan	Zwei
Sieber Beat	Zwei
Soltermann Claus	Zwei
Suter Rainer	Zwei
Bieri Anna	Eins
Hofer Rita	Eins
Peduzzi Remo	Eins
Schuler Hubert	Eins
Unternährer Beat	Eins
Villiger Thomas	Zwei
Burch Daniel	Enthaltung
Hausheer Andreas	Eins
Hürlimann Andreas	Eins
Meierhans Thomas	Eins
Odermatt Anastas	Eins
Weber Monika	Zwei
Balmer Kurt	Abwesend
Burch Daniel Thomas	Zwei
Roos Flavio	Zwei
Schriber-Neiger Hanni	Eins
Stuber Daniel	Zwei
Werder Matthias	Zwei
Wiederkehr Roger	Zwei
Schmid Moritz	---
Weber Florian	Zwei
Henseler Emanuel	Zwei
Lötscher Thomas	Zwei

→ Der Rat beschliesst mit 45 zu 27 Stimmen, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

#### TRAKTANDUM 10

#### 581 **Kantonsratsbeschluss betreffend Fertigstellung und Nutzung des sechsten Geschosses im Neubau Trakt 5, Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug (GIBZ)**

Vorlagen: 2599.1/1a - 15122 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2599.2 - 15123 (Antrag des Regierungsrats); 2599.3 - 15228 (Bericht und Antrag der Kommission für Hochbau); 2599.4 - 15232 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Die vorberatende Kommission beantragt Eintreten

und Zustimmung, die Staatswirtschaftskommission Eintreten und Zustimmung mit den von ihr beantragten Änderungen.

## EINTRETENSDEBATTE

**Huber Schuler**, Präsident der Kommission für Hochbau, dankt einleitend dem Baudirektor und seinen Mitarbeitern für die gute Zusammenarbeit. Der Kantonsrat beschloss an der Sitzung vom 29. August 2013, gegen den Willen der Regierung im Neubau von Trakt 5 der GIBZ ein weiteres, sechstes Geschoss – vorerst im Rohbau und als Reserve – erstellen zu lassen. Seit diesem weitsichtigen Entscheid änderte sich die Auslastung des GIBZ in gewissen Berufsfeldern stark. Insbesondere die Bereiche Gesundheit und Gastronomie entwickelten sich überdurchschnittlich, auch der theoretische Unterricht sowie die individuelle Förderung mussten ausgebaut werden. Die Zahlen dazu finden sich dem Bericht der Hochbaukommission. Zug ist ein attraktiver Bildungsstandort und soll dies auch bleiben. Das GIBZ ist auf Erfolgskurs, und das ist gut so. Mit dem Ausbau des sechsten Geschosses von Trakt 5 können sämtliche Gesundheitsberufe in Praxis und Theorie am GIBZ ausgebildet werden. So erhält man gut ausgebildete Fachleute, was wichtig ist für den Kanton Zug.

Die Ausbaukosten wurden bereits im Rahmenkredit für die Aufstockung budgetiert. Jetzt geht es um die Freigabe dieses Kredits. Der Baudirektor und die Baudirektion konnten der Hochbaukommission aufzeigen, dass die einzelnen Kostenstellen realistisch sind. Die Reserve muss auch für einen Ausbau mitgerechnet werden. Reserve bedeutet ja, einen Betrag zur Verfügung zu haben, wenn etwas Unerwartetes eintreten sollte. Die Baudirektion wird dies auch bei diesem Projekt so handhaben. Die Stawiko, die Finanzkontrolle und der Kantonsrat werden die Bauabrechnung prüfen können. Beim Posten «Diverse Arbeiten Innenausbau» handelt es sich z. B. um Tapezierarbeiten, Wandbeläge, innere Oberflächenbehandlung, Bautrocknung und -reinigung. Auch diese Arbeiten müssen gemacht und selbstverständlich bezahlt werden.

Die Stawiko beantragt, den Kredit um 50'000 Franken zu kürzen. Das ist selbstverständlich möglich. Eine E-Mail-Umfrage hat ergeben, dass 6 Mitglieder der Hochbaukommission den Antrag der Stawiko unterstützen und 3 dagegen sind. Namens der Kommission für Hochbau beantragt der Votant, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen entsprechend zuzustimmen. Die SP-Fraktion folgt dem Antrag der Hochbaukommission und der Regierung.

**Beat Unternährer** spricht für die Staatswirtschaftskommission. Diese hat die Vorlage am 24. August 2016 beraten und empfiehlt dem Rat, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit den von der Stawiko beantragten Änderungen zuzustimmen.

Der Votant erinnert daran, dass der Regierungsrat damals kein sechstes Stockwerk beantragte. Es war der Kantonsrat, der diese Raumreserve beschloss. Der Regierungsrat hat in der Zwischenzeit aufgezeigt, dass es am GIBZ bei den Bildungsangeboten und in den Bereichen Gesundheit und Gastronomie eine starke Zunahme gibt. Da ein Rohbau keinen unmittelbaren Nutzen generiert und der Bedarf nachgewiesen ist, stimmt die Stawiko dem Ausbau des sechsten Geschosses zu. Getreu ihrer Aufgabe hat sie den Kostenvorschlag des Regierungsrats für den Vollausbau des sechsten Geschosses geprüft. Es ist vorauszuschicken, dass es sich um keinen komplizierten Ausbau handelt. Die Stawiko hat festgestellt, dass die Kosten für «Diverse Arbeiten Innenausbau» mit 40'000 Franken und für «Unvorhergesehenes» mit 60'000 Franken relativ hoch veranschlagt sind. Sie beantragt des-

halb, den Gesamtbetrag der beiden Positionen von insgesamt 100'000 Franken um 50 Prozent zu kürzen.

Namens der Stawiko bittet der Votant, auf die Vorlage einzutreten, so dass das bereits in den Rohbau des sechsten Stockes investierte Kapital nicht ungenutzt bleibt.

**Thomas Gander** spricht für die FDP-Fraktion. Das sechste Geschoss von Trakt 5 am GIBZ soll aufgrund der starken Zunahme in den Bereichen Gesundheit und Gastronomie ausgebaut werden. Im Gesundheitsbereich wurde das Angebot z.B. durch das eidgenössische Berufsattest für Fachangestellte Gesundheit erweitert, aber auch im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung wurde das Angebot ausgebaut. So findet im Schuljahr 2016/17 am GIBZ die erste Berufsprüfung für den eidgenössischen Fachausweis in Langzeitpflege und -betreuung statt. Im Bereich Gastronomie wird insbesondere durch den Ausbau der ergänzenden Bildung mit Validierungsprozessen mehr Platz benötigt. Diese Angebote sind wichtig, insbesondere für die Umschulung bzw. die Anlehre von Arbeitslosen, um diesen den beruflichen Wiedereinstieg zu ermöglichen.

Aus diesen Gründen ist die FDP für Eintreten und Zustimmung zur Vorlage. Sie unterstützt den Antrag der Stawiko auf Kürzung des Objektkredits um 50'000 Franken, dies aus zwei Gründen: Einerseits handelt es sich beim Betrag von 630'000 Franken um eine Kostenschätzung und nicht um ein konkretes Angebot, andererseits ist die Reserve von 60'000 Franken relativ hoch für ein überschaubares Projekt.

**Anastas Odermatt** spricht für die ALG. Mit dem Bau des fünften Trakts am GIBZ setzt der Kanton Zug ein wichtiges Zeichen für die Berufsbildung, die für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Weiterentwicklung des Kantons von grosser Bedeutung ist. Insbesondere würdigt der Kanton damit die innovativen Leistungen, welche das GIBZ in den Bereichen Höhere Berufsbildung und Ergänzende Bildung in den letzten Jahren erbracht hat. Neben Bern und Zürich ist Zug der einzige Kanton, der Validierungsverfahren anbietet, die es Erwachsenen einfacher machen, ein Fähigkeitszeugnis über diesen Weg statt über die herkömmliche Berufslehre zu erlangen. Nach diesem Werbespot für die Zuger Berufsbildung im Allgemeinen und das GIBZ im Speziellen wendet sich der Votant nun aber dem vorliegenden Geschäft zu. Da geht es um die Frage, ob es notwendig sei, das Zusatzstockwerk auszubauen oder nicht. Gerade in Anbetracht der neusten Nachrichten aus der Finanzdirektion bezüglich «Finanzen 2019» und der zukünftigen Finanzstrategie sagt die ALG grossmehrheitlich Nein zu diesem Geschäft und stellt den **Antrag** auf Nichteintreten. Die ALG begründet ihren Antrag wie folgt:

- Ursprünglich waren bloss fünf Stockwerke geplant. Aus der Hochbaukommission erwuchs die Idee, sozusagen proaktiv ein Zusatzstockwerk zu bauen. Der Kantonsrat stimmte dieser Idee gegen den Willen der ALG zu und bewilligte das Zusatzstockwerk im Rohbau. War der Baudirektion und den Mitgliedern der Hochbaukommission damals nicht bewusst, dass ein Zusatzstockwerk im Rohbau kostenmässig gar keinen Sinn macht? Dieses Vorgehen – zuerst den Rohbau zu erstellen und im Nachhinein den Ausbau zu beschliessen – ist Salamitaktik sondergleichen. Das geht nicht.
- 630'000 Franken für das Zusatzstockwerk auszugeben, ist im Zug der aktuellen Sparhysterie und mit Blick auf «Finanzen 2019» und die zukünftige Finanzstrategie unverständlich. Ein Entscheid heute für den Ausbau des sechsten Stockwerks, ist «Zuger Finish» im wahrsten Sinne des Wortes, nämlich unnötig Geld in Mauern und Beton zu giessen. Platz für die besagten Bereiche ist nämlich vorhanden. Während der Debatte zum Objektkredit im Sommer 2013 sagte ALG-Fraktionskollegin Esther Haas: «Selbstverständlich schätzen es alle, über grosszügige Platz-

verhältnisse zu verfügen. Der Vorschlag käme aber einer Luxuslösung gleich. Die geplanten fünf Stockwerke entsprechen exakt dem Raumkonzept des GIBZ. Die Schule stützt sich in diesem Konzept auf Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung des Bundesamtes für Statistik. Diese Zahlen liefern die grösstmögliche Sicherheit, dass fünf Stockwerke genügen.» Der Kantonsrat sah dies aber anders und stimmte damals dem Zusatzstockwerk zu. Das GIBZ musste nicht einmal darum bitten. Der Kantonsrat entschied sich einfach so für dieses Geschenk – wir haben es ja! Man muss sich bewusst sein, welche Signale man mit solchen Entscheiden aussendet.

- Es ist besser, statt in die Mauern in die Menschen zu investieren, welche die Berufsbildung weiterentwickeln und den guten Ruf des GIBZ erst möglich machen. Die Sparanstrengungen haben bis jetzt – vor allem in der Bildung – das Personal getroffen. Zu einer tollen Unterrichtsinfrastruktur sagt keine Lehrperson Nein, letztlich hängt die Unterrichtsqualität aber nicht davon ab, in welchen Mauern man unterrichtet, sondern wer vor den Klassen steht. Die Lehrpersonen sind der entscheidende Faktor. Das Geld muss deshalb in eine gute Auswahl der Lehrpersonen und in deren Aus- und Weiterbildung fliessen – also in die Menschen, nicht in den Mörtel. Im Namen der ALG bittet der Votant, dieser Argumentation zu folgen, und nicht auf das Geschäft einzutreten. Falls Eintreten beschlossen wird, folgt die ALG den Anträgen der Stawiko.

**Zari Dzaferi** spricht für die SP-Fraktion. Es gibt verschiedene Projekte im Kanton Zug, bei denen unglücklich und wenig vorausschauend gehandelt wurde. Beispielsweise hat man beim Kantonsspital den Bau so konzipiert, dass man bei Bedarf eine Etage aufstocken könnte; das Gleiche gilt beim Pflegezentrum Baar, wo man ebenfalls ein Stockwerk hinzufügen könnte. Die Betonung liegt hier auf «köönnte». Es zeigt sich nämlich, dass man theoretisch zwar aufstocken könnte, es aus finanziellen und betrieblichen Überlegungen faktisch aber lieber sein lässt. Es ist der weisen Voraussicht der Hochbaukommission und von 37 Kantonsrättinnen und -räten zu verdanken, dass beim GIBZ kein solch kapitaler Fehler gemacht wurde. Die Stawiko lehnte nämlich ein sechstes Geschoss ab, da sie die zusätzlichen Investitionskosten für nicht verantwortbar hielt. Für die ALG wäre die Erstellung eines sechsten Stockwerkes einer Luxuslösung gleichgekommen, und auch die Mehrheit der FDP und Einzelpersonen aus anderen Parteien lehnten ein sechstes Stockwerk ab. Nun kommt aber alles anders. Der zusätzliche Raum wird aufgrund von Entwicklungen im Bildungswesen viel früher benötigt, als in den Prognosen vorgesehen. Damit zeigt sich einmal mehr, dass die Erstellung eines sechsten Stockwerks die richtige Entscheidung war, und es zeigt sich auch, dass Prognosen ungefähr denselben Wert haben wie Kaffeesatzlesen. Eigentlich hätte man sogar ein siebtes Stockwerk erstellen können oder sogar müssen, wenn man bedenkt, dass nur wenige Meter entfernt an der Baarerstrasse bereits zwei Wohntürme stehen, die noch viel höher sind. «Verdichten nach innen» heisst bekanntlich die Devise. Die SP stimmte dem Bau des sechsten Stockwerk bereits 2013 zu, und sie stimmt nun auch dessen Ausbau zu. Es macht Sinn, Synergien zu nutzen und den Ausbau zusammen mit den restlichen Arbeiten durchzuführen. Den Vorschlag der Stawiko, den Objektkredit um 50'000 Franken zu kürzen, wird die SP-Fraktion ebenfalls unterstützen. Wenn es nämlich darum geht, ein Gebäude zu erstellen, ist der Kanton immer noch sehr grosszügig. Den darin arbeitenden Personen zieht er jedoch allmählich einen XS-Gürtel an und versucht an allen Ecken und Enden zu sparen. Sparen kann man aber auch bei den Investitionen. Es geht dabei nicht um irgendwelche Ramschmobiliens, allerdings braucht es auch keine Mahagoniböden und Designermöbel. Betrachtet man die Kosten des Ausbaus im Einzelnen, kann man durchaus gewisse Fragen stellen, und der Votant erwartet von seinen in der Bau-

branche tätigen Kollegen, dass sie die entsprechenden Zahlen hier oder ein andermal etwas genauer unter die Lupe nehmen. Denn wenn man sieht, dass allein die Bodenbeläge 110'000 Franken kosten sollen, kann man mit Fug und Recht fragen, welcher Art denn diese Bodenbeläge sind.

**Jean-Luc Mösch** teilt mit, dass die CVP-Fraktion einstimmig für Eintreten auf die Vorlage ist. Die Hochbaukommission hat das Projekt und den Antrag der Regierung in einer halbtägigen Sitzung eingehend besprochen. Der Bedarf für die neuen Schulräume ist ausgewiesen. So kann die Ausbildung der Berufe im Gesundheitsbereich auf einem Geschoss konzentriert werden, was grosse Synergien mit sich bringt. Ebenso kann auf das Zumieten von Räumlichkeiten verzichtet werden. In Bezug auf den Ausbau muss einzig das Notwendige umgesetzt werden, nicht das Wünschenswerte. Daher stimmt die CVP grossmehrheitlich dem Antrag der Stawiko zu, den Objektkredit um 50'000 Franken zu reduzieren. Sie bittet den Rat, diesem Antrag ebenfalls zu folgen.

Persönlich möchte der Votant betonen, dass es Zeit ist, bei kantonalen Hochbauprojekten den «Zuger Finish» endgültig wegzulassen und sich auf Zweckbauten zu konzentrieren, welche einzig den geforderten Anwendungen dienen. Auf Sonderlösungen und Wünsche ist in jedem Bereich zu verzichten. Solche Bauten kann sich der Kanton Zug nicht mehr leisten, und der Steuerzahler kann sie nicht nachvollziehen.

**Matthias Werder** hält fest, dass die SVP-Fraktion für Eintreten ist und den Antrag der Stawiko unterstützt. Der Bedarf für den Ausbau ist – wie schon mehrfach gehört – ausgewiesen, zudem fallen Mietkosten für externe Räumlichkeiten weg.

Es ist noch nicht lange her, seit der Kantonsratsbeschluss, ein sechstes Stockwerk als Reserve zu bauen, belächelt wurde. Es wurde sogar behauptet, der Kantonsrat werfe Geld zum Fenster hinaus. Heute ist von derselben Seite zu hören, dass eine Raumreserve automatisch zu einer entsprechenden Nachfrage führe. Die SVP hält fest, dass das Raumangebot bereits vor Fertigstellung des Baus zu klein gewesen wäre, wenn der sechste Stock nicht genehmigt worden wäre.

Fazit: Es macht Sinn, den sechsten Stock auszubauen und den Bau in kompletter Form der Schulleitung zu übergeben.

Baudirektor **Urs Hürlimann** entnimmt den Voten, dass es sich hier mehr um eine bildungspolitische als um eine baupolitische Vorlage handelt. Selbstverständlich stehen hier die Bildung und das Anliegen, genügend Raum für eine hervorragende Ausbildung der Berufsleute zu schaffen, im Vordergrund. Und das ist gut so. Und die Regierung muss zugeben: Der Kantonsrat hat weitsichtig gehandelt und damals richtig entschieden. Die Entwicklung in gewissen Berufsfeldern war sehr eindrücklich, und das Erstarken der Berufsbildung ist ein gutes Zeichen für die Zukunft des Kantons Zug. Zum Glück also wurde der sechste Stock rechtzeitig geplant und kann nun rasch realisiert werden.

Beat Wenger, der Rektor der GIBZ, wurde von der vorberatenden Kommission anderthalb Stunden lang mit Fragen richtiggehend gelöchert. Er hat den Bedarf im beantragten Umfang glaubwürdig und mit vielen Dokumenten nachgewiesen. Bezuglich des eigentlichen Bauprojekts hat der Baudirektor den Eindruck, dass immer noch die Meinung besteht, der Kanton bzw. die Baudirektion verwirkliche sich in grossen Bauten. Es gilt hier zur Kenntnis zu nehmen, dass die Verwaltung und insbesondere die Baudirektion die Zeichen der Zeit erkannt hat. Im vorliegenden Projekt geht es um einen Bau, in dem Berufsausbildung betrieben wird, und der Baudirektor ist überzeugt, dass hier keineswegs geklotzt wird. Er nimmt heute aber

nochmals klar zur Kenntnis, dass der Kantonsrat Nutzbauten ohne «Zuger Finish» erwartet. Mit einer gut begründeten und wirtschaftlichen Investition soll den aktuellen Raumbedürfnissen der GIBZ Rechnung getragen und gute Voraussetzungen für die Ausbildung junger Berufsleute geschaffen werden. Der Baudirektor bittet, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

#### EINTRETENSBESCHLUSS

- ➔ Der Rat beschliesst mit 60 zu 6 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

#### DETAILBERATUNG

##### **Titel und Ingress**

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

##### **Teil I**

###### *§ 1 Abs. 1*

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Staatswirtschaftskommission beantragt, den Objektkredit um 50'000 Franken auf 580'000 Franken zu reduzieren. Die Kommission für Hochbau schliesst sich diesem Antrag an.

- ➔ Der Rat folgt mit 61 zu 2 Stimmen dem Antrag der Staatswirtschaftskommission.

##### **Teile II und III**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass es keine Fremdänderungen und keine Fremdaufhebungen gibt.

- ➔ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

##### **Teil IV (Regelung des Inkrafttretens)**

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den vorliegenden Antrag.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

Die weiteren Traktanden können wegen der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr beraten werden.

